



UNODC

Büro der Vereinten Nationen
für Drogen- und Verbrechensbekämpfung



Strafvollzug im Einklang mit den Nelson-Mandela-Regeln

Eine Checkliste für interne
Kontrollmechanismen

BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DROGEN- UND VERBRECHENSBEKÄMPFUNG
Wien

Strafvollzug im Einklang mit den Nelson-Mandela-Regeln

EINE CHECKLISTE FÜR INTERNE KONTROLLMECHANISMEN



VEREINTE NATIONEN
New York, 2017

© Vereinte Nationen, Dezember 2017. Alle Rechte vorbehalten.

Die verwendeten Angaben und Informationen in dieser Publikation geben in keiner Weise die Haltung des Sekretariats der Vereinten Nationen zum rechtlichen Status von Ländern, Territorien, Städten oder Gebieten bzw. ihrer Regierungsinstanzen oder zum Verlauf ihrer Staats- oder Gebietsgrenzen wieder.

Die vorliegende Publikation wurde nicht formal redigiert.

Produktion und Veröffentlichung: Sektion Englischer Sprachendienst, Veröffentlichungen und Bibliothek, Büro der Vereinten Nationen in Wien.

Danksagung

Diese Checkliste wurde von Walter Suntinger, Berater für Menschenrechte und Strafrechtspflege, und Philipp Meissner (UNODC) für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) erstellt. Miriam Beringmeier und Piera Barzanò (UNODC) haben während des gesamten Verlaufs der Erarbeitung der Checkliste dazu beigetragen.

Ein erster Entwurf der Checkliste wurde im Laufe einer am 9. und 10. Februar 2017 in Wien abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Orientierungshinweise zu den Nelson-Mandela-Regeln geprüft. UNODC möchte sich für die wertvollen Beiträge der folgenden an der Tagung teilnehmenden nationalen Sachverständigen bedanken: Adel Jumaa Mubarak Alhallawi Almaskari (Vereinigte Arabische Emirate), Yousef Rashed Alkhanbouli (Vereinigte Arabische Emirate), Ali Ben Aissa (Algerien), André Ferragne (Frankreich), Angelika Fichtinger (Österreich), Maria Jolanta Grochulska (Polen), Esteban Mahiques (Argentinien), Vuyelwa Christa Mlomo-Ndlovu (Südafrika), Pee Eng Ong (Singapur), Juan Miguel Petit (Uruguay), Rick Raemisch (Vereinigte Staaten von Amerika), João Vitor Rodrigues Loureiro (Brasilien), Ruth Schröder (Deutschland) und Vitaya Suriyawang (Thailand).

UNODC möchte sich auch für die wertvolle Mitarbeit der folgenden Teilnehmer der Sachverständigengruppe von anderen Institutionen der Vereinten Nationen, internationalen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und einschlägigen Forschungseinrichtungen sowie bei den folgenden individuellen Sachverständigen bedanken: Vincent Ballon (Internationales Komitee vom Roten Kreuz), Moritz Birk (Ludwig Boltzmann Institut), Jean-Sébastien Blanc (Vereinigung für die Verhütung der Folter), Lipi Chowdhury (Hautabteilung Friedenssicherungseinsätze, Sekretariat der Vereinten Nationen), Stefan Enggist (Eidgenössisches Departement des Inneren, Schweiz), Isak Enstrom (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen), Emilio Ginés Santidrián (Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), Andrea Huber (Penal Reform International), Agneta Johnson (Swedish Prison and Probation Service, Kriminalvården), Susanna Marietti (Antigone Onlus), Mary Murphy (Internationales Komitee vom Roten Kreuz), Michael Neurauter (Europarat), Andra Nicolescu (American University), Josh Ounsted (Raoul Wallenberg Institute of Human Rights and Humanitarian Law), Joerg Pont (unabhängiger Gesundheitsexperte), Mia Smith (Swedish Prison and Probation Service, Kriminalvården), William Thurbin (Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste), Emmanuel Wase (Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze) und Hans Wolff (Département de santé mental et psychiatrie, Service de médecine pénitentiaire, Hôpitaux Universitaires Genève, HUG, Geneva University Hospital).

Die folgenden Kollegen von UNODC haben in gleichem Maße zu den Erörterungen während der Tagungen der Sachverständigengruppe beigetragen: Muriel Jourdan-Ethvignot und Ehab Salah.

UNODC möchte außerdem der Regierung Deutschlands für ihre Unterstützung bei der Erarbeitung der Checkliste, darunter die Finanzierung der Tagung der Sachverständigengruppe und die Übersetzung der Checkliste in die arabische, französische, spanische und russische Sprache, danken.

„Der Charakter einer Gesellschaft offenbart sich besonders deutlich in der Art und Weise, wie sie mit ihren Gefangenen umgeht (...). Der umfassende Beitrag, den unsere Gefängnisse zur dauerhaften Senkung der Verbrechensrate leisten können, hängt auch von ihrem Umgang mit den Gefangenen ab. Wir können nicht genug betonen, wie wichtig Professionalität und die Achtung vor den Menschenrechten sind. Wir müssen ein Klima schaffen, das dazu beiträgt, dass Gefangene zu gesetzestreuen Bürgern werden. Wir werden keine dauerhaften Lösungen finden, wenn wir unsere Gefangenen weiterhin auf die althergebrachte Art und Weise behandeln, indem wir ihnen ihre Würde und ihre Rechte als Menschen vorenthalten.“

**Nelson Rolihlahla Mandela
anlässlich der offiziellen Präsentation des Projekts: „Retraining
and human rights“ (Umschulung und Menschenrechte) des
Department of Correctional Services (Abteilung
Strafvollzugsdienste) in Kroonstad (Südafrika) am 25. Juni 1998.**

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
1. Kontext	2
2. Zweck	3
3. Zielgruppe	4
4. Charakteristika	6
II. In der Checkliste angesprochene Themenbereiche	11
1. Grundprinzipien der Behandlung	11
2. Schutzgarantien	12
3. Materielle Haftbedingungen	12
4. Sicherheit, Ordnung und Disziplin	13
5. Vollzugsregime	14
6. Gesundheitsversorgung	15
7. Vollzugspersonal	16
III. Anleitung zum Gebrauch der Checkliste	17
IV. Checkliste für die Bewertung der Nelson-Mandela-Regeln	21
1. Grundprinzipien der Behandlung	21
2. Schutzgarantien	29
3. Materielle Haftbedingungen	38
4. Sicherheit, Ordnung und Disziplin	43
5. Vollzugsregime	53
6. Gesundheitsversorgung	62
7. Vollzugspersonal	69
Anhang	75

I.

Einleitung

Die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen stellen die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Verwaltung von Strafvollzugseinrichtungen und die Behandlung der Gefangenen dar und waren für die Erarbeitung von Gesetzen, Politiken und Praktiken im Bereich des Strafvollzugs in den Mitgliedstaaten weltweit von großem Wert und nachhaltigem Einfluss.¹ Nach einem umfassenden zwischenstaatlichen Überprüfungsprozess, der in Gang gesetzt wurde, um den im Völkerrecht und im Strafvollzug erzielten Fortschritten Rechnung zu tragen, verabschiedete die Generalversammlung 2015² ein überarbeitetes Regelwerk, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die Nelson-Mandela-Regeln). Diese Regeln, ein wirklich grundlegend überarbeitetes Konzept für die Vollzugverwaltung im einundzwanzigsten Jahrhundert, wurden als Nelson-Mandela-Regeln bekannt, um das Vermächtnis des verstorbenen Präsidenten Südafrikas, Nelson Rolihlahla Mandelas, zu ehren, der in seinem Kampf für Menschenrechte, Demokratie und die Förderung einer Kultur des Friedens 27 Jahre im Gefängnis verbringen musste.

Innerhalb des Systems der Vereinten Nationen fungiert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) als Verwahrer der internationalen Standards und Normen im Zusammenhang mit der Behandlung der Gefangenen, einschließlich der Nelson-Mandela-Regeln. Folglich hat die Generalversammlung UNODC ersucht, die weite Verbreitung der Nelson-Mandela-Regeln sicherzustellen, eine Orientierungshilfe zu entwerfen und den Mitgliedstaaten im Bereich der Strafrechtsreform technische Unterstützung und Beratungsdienste bereitzustellen, mit dem Ziel, Rechtsvorschriften, Verfahren, Politiken und Praktiken im Strafvollzug im Einklang mit den Regeln zu erarbeiten oder zu stärken.³ Die vorliegende Checkliste ist eine direkte Reaktion auf dieses Ersuchen und ist Teil des Globalen Programms des UNODC zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich des Strafvollzugs, das technische Unterstützung bereitstellt, die auf (a) einen reduzierten Rückgriff auf den Freizeitzug als Sanktionsmaßnahme; (b) die Verbesserung der Haftbedingungen und die Stärkung der Strafvollzugsverwaltung und (c) die Unterstützung der sozialen Wiedereingliederung nach der Haftentlassung abzielt.

¹Die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen wurden vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger 1955 verabschiedet und durch den Wirtschafts- und Sozialrat mit dessen Resolutionen 663 C (XXIV) vom 31. Juli und 2076 (LXII) vom 13. Mai 1977 genehmigt.

²Resolution 70/175 der Generalversammlung mit dem Titel „Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (die Nelson-Mandela-Regeln)“.

³Resolution 70/175 der Generalversammlung, Ziffer 15.

1. Kontext

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Regel 83

1. Es ist ein duales System für regelmäßige Kontrollen der Vollzugsanstalten und der Strafvollzugsdienste zu schaffen:
 - (a) interne oder administrative Kontrollen, die von der zentralen Vollzugsverwaltung durchgeführt werden;
 - (b) externe Kontrollen, die von einem von der Vollzugsverwaltung unabhängigen Organ durchgeführt werden, dem sachkundige internationale oder regionale Organe angehören können.
2. In beiden Fällen besteht das Ziel der Kontrollen darin, sicherzustellen, dass die Vollzugsanstalten nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien und Verfahren und mit Blick auf die Erreichung der Vollzugsziele geführt werden und dass die Rechte der Gefangenen geschützt werden.

Überwachungs- und Kontrollmechanismen werfen ein frisches und kritisches Licht auf Vollzugsanstalten, die ihrem Wesen nach eine geschlossene Umgebung darstellen; es müssen daher umso größere Anstrengungen unternommen werden, um dem Risiko des Missbrauchs entgegenzuwirken. Die grundlegende Funktion der Überwachung und Kontrolle von Vollzugsanstalten, gleichviel ob es sich um interne oder externe Kontrollen handelt, sollte vor diesem Hintergrund gesehen werden. Es geht darum, zu einem sicheren und humanen Umfeld in Vollzugsanstalten beizutragen, indem man (a) sich ein richtiges Verständnis aller relevanten Aspekte von Vollzugsanstalten verschafft, einschließlich der strukturellen Ursachen für etwaige aufgezeigte Probleme und (b) die tatsächlichen Bedingungen, die Verwaltung und die Praktiken in den Vollzugsanstalten mit den einschlägigen Bestimmungen im innerstaatlichen Recht und im Völkerrecht vergleicht und (c) indem man einen Bericht und Empfehlungen darüber vorlegt, wie der Strafvollzug und die Behandlung der Gefangenen verbessert werden könnten. Durch einen konstruktiven Dialog mit den nationalen Behörden können diese Kontrollen entscheidend dazu beitragen, einen Wandel und Reformen herbeizuführen, die darauf abzielen, den Vollzugsanstalten bei der Einhaltung der Mindestgrundsätze behilflich zu sein.

Der Teil der Nelson-Mandela-Regeln über interne und externe Kontrollen (Regeln 83–85) stellt gegenüber der vagen Formulierung, was die Kontrollen der Vollzugsanstalten in der Originalversion der Mindestgrundsätze aus dem Jahr 1955 betrifft, eine beträchtliche Verbesserung dar. Diese neuen Bestimmungen spiegeln klar die signifikante Entwicklung der internationalen Standards und Praktiken im Hinblick auf die unabhängige Überwachung und unabhängige Kontrollen in den Vollzugsanstalten sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene in den letzten Dekaden wider. Einen zentralen Faktor dieser Entwicklung stellen die Mechanismen zur Verhütung von Folter durch regelmäßige externe Besuche an Orten der Freiheitsentziehung dar, insbesondere der Unterausschuss zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die zahlreichen nationalen Präventionsmechanismen, die nach dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingerichtet wurden.^{4, 5} Da es insbesondere die im Fakultativprotokoll enthaltenen Bestimmungen waren, die den Wortlaut der Regeln 84 und 85 der Nelson-Mandela-Regeln inspirierten, ist es nicht überraschend, dass die Orientierungshilfen, die man dort betreffend die Befugnisse,

⁴United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841.

⁵Auf regionaler Ebene siehe auch das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nach dem Europäischen Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe des Europarats eingerichtet wurde; der Berichterstatter über die Rechte von Menschen, denen die Freiheit entzogen ist, der von der Interamerikanischen Kommission für Menschenrechte eingerichtet wurde, 119. Tagung (2004); und der Sonderberichterstatter über Vollzugsanstalten, Haftbedingungen und Polizeiaufgaben in Afrika, der von der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker eingerichtet wurde, zwanzigste ordentliche Tagung (1996).

Zusammensetzung und Aktivitäten der Kontrollmechanismen findet, vornehmlich im Hinblick auf externe Kontrollmechanismen entwickelt wurden.⁶

Ungeachtet des zuvor Gesagten sieht Regel 83 der Nelson-Mandela-Regeln ein duales System von regelmäßigen Kontrollen der Vollzugsanstalten vor, das nicht nur aus externen Kontrollen bestehen soll, die von einem von der Vollzugsanstalt unabhängigen Organ durchgeführt werden, sondern auch aus internen oder administrativen Kontrollen, die von der zentralen Vollzugsverwaltung durchgeführt werden.

Interne Kontrollen beim Strafvollzugsdienst Kenias

Der Strafvollzugsdienst Kenias, der Kenya Prisons Service (KPS), führt derzeit ein Programm von umfassenden internen Kontrollen zur Einhaltung der Nelson-Mandela-Regeln durch. Das in langer Zusammenarbeit zwischen dem KPS und dem Raoul Wallenberg Institut für Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht (Raoul Wallenberg Institute for Human Rights and Humanitarian Law (RWI)) erarbeitete Programm sieht kleine Teams von Beamten vor, die eine Vollzugsanstalt im Laufe einer einwöchigen Kontrolle besuchen und ein aus den Nelson-Mandela-Regeln bestehendes Instrumentarium verwenden, das in über 500 Einzelelemente aufgebrochen ist. Weitere internationale Standards, wie etwa die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (die Bangkok-Regeln) sind gegebenenfalls ebenso darin enthalten, und am Ende der Woche werden dem Anstaltsleiter detaillierte Berichte über die gewonnenen Erkenntnisse vorgelegt.

Die Kontrollen sind als ein konstruktiver Prozess gedacht, der den Vollzugsanstalten eher dabei helfen soll, eine bessere Einhaltung der Regeln zu erzielen als sie für die Nichteinhaltung derselben zu kritisieren. Nach einer ersten Prüfung kehrt das Team für eine zweite Woche in die jeweilige Vollzugsanstalt zurück, um sich mit den zuständigen Abteilungsleitern zu treffen und mit ihnen Aktionspläne im Hinblick auf jene Regeln auszuarbeiten, die noch nicht vollständig eingehalten wurden. KPS hat festgestellt, dass die Einhaltung der meisten Regeln zu keinen oder nur geringen Kosten verbessert werden kann, indem man darauf fokussiert, die Politiken, Verfahren, die Ausbildung, Dokumentation und Rechenschaftspflicht zu verbessern. Folgekontrollen haben gezeigt, dass zahlreiche Vollzugsanstalten trotz Einschränkungen im Hinblick auf die Ressourcen sinnvolle Schritte zur Einhaltung der Regeln setzen konnten.

KPS verwendet die im Verlauf der Prüfungen gesammelten Daten einerseits um Veränderungen bei der Einhaltung der Regeln zu überwachen und andererseits auch um sie in die Gestaltung von Ausbildungsprogrammen für Vollzugspersonal sowie in die Formulierung von Reformprioritäten auf nationaler Ebene einfließen zu lassen. Werden Probleme erkannt, die einer Reihe von Anstalten gemein sind, gibt KPS nationale Politikrichtlinien heraus, mit dem Ziel, den Fokus auf Schwerpunktbereiche zu lenken, die die Aufmerksamkeit und den Input von Ressourcen benötigen. Bisher wurden im Zuge der Zusammenarbeit zwischen KPS und dem RWI neun Vollzugsanstalten kontrolliert, einige davon mehrmals, während KPS unabhängig davon weitere sieben Vollzugsanstalten kontrollierte. Das KPS plant langfristig dieses Programm als standardisierten nationalen Mechanismus zu verankern.

Dieser Beitrag wurde vom Kenya Prisons Service/Raoul Wallenberg Institute im Verlauf der am 9. und 10. Februar 2017 in Wien (Österreich) abgehaltenen Tagung der Sachverständigenrunde zur Überprüfung des Informationsmaterials zu den Nelson-Mandela-Regeln vorgelegt.

2. Zweck

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen ist es das übergeordnete Ziel dieser Checkliste, die Mitgliedstaaten bei der Durchführung interner und administrativer Kontrollen zu unterstützen, um die Einhaltung der Nelson-Mandela-Regeln durch ihre nationalen Strafvollzugssysteme zu bewerten und damit die praktische Anwendung der Regeln auf nationaler Ebene zu erleichtern. Genauer gesagt zielt die Checkliste darauf ab, die Wirksamkeit und Effizienz der internen Kontrollsysteme zu verbessern,

⁶ Regel 84(1) legt insbesondere die Befugnisse der Inspektoren fest: (a) auf alle Informationen über die Zahl der Gefangenen und die Haftorte sowie auf alle Informationen, die für die Behandlung der Gefangenen von Belang sind, einschließlich ihrer Akten und Haftbedingungen, zuzugreifen; (b) frei zu entscheiden, welche Vollzugsanstalten sie besuchen, einschließlich unangekündigter Besuche auf eigene Initiative, und welche Gefangenen sie befragen; (c) während ihres Besuchs private und vollkommen vertrauliche Befragungen von Gefangenen und Vollzugsbediensteten durchzuführen; (d) der Vollzugsverwaltung und anderen zuständigen Behörden Empfehlungen zu geben.

die von der zentralen Vollzugsverwaltung – die in den Regeln ausdrücklich als wichtiger Träger des Wandels bezeichnet wird – im Rahmen ihrer Aufgabe der Schaffung von Vollzugsbedingungen und einer Vollzugsverwaltung, die mit dem innerstaatlichen Recht sowie den internationalen Standards und Normen im Einklang stehen, durchgeführt werden.

Im Hinblick auf die praktische Anwendung muss der großen Vielfalt der Strafvollzugssysteme weltweit Rechnung getragen werden⁷, was auch eine Auswirkung darauf hat, in welchem Ausmaß, die Nelson-Mandela-Regeln derzeit befolgt werden. Es gilt, diese Vielfalt und die Tatsache, dass das einzelstaatliche Recht und einzelstaatliche Bestimmungen immer erste Bezugspunkte für interne Kontrollmechanismen sein werden, zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die Checkliste in einer größtmöglichen Anzahl von unterschiedlichen nationalen Kontexten von Relevanz ist. Die Checkliste muss auch ferner die grundlegenden Parameter der Strafvollzugssysteme, in denen sie eine Veränderung herbeiführen soll, berücksichtigen. Wie in den Nelson-Mandela-Regeln ausdrücklich festgehalten, ist die Freiheitsstrafe per se belastend. Die sogenannten „Schmerzen der Gefangenschaft“⁸ und die spezifischen Charakteristika der Vollzugsanstalten als geschlossene und hierarchische Institutionen haben eine ungeheure Auswirkung auf alle, die im Strafvollzugssystem involviert sind – Gefangene, das Vollzugspersonal und andere – und sie beeinflussen die Interaktionen und das Leben in den Vollzugsanstalten nachhaltig.

3. Zielgruppe

Die Zielgruppe dieser Checkliste sind jene Bediensteten, die mit der Durchführung interner und administrativer Kontrollen betraut sind. Im Gegensatz zu den externen Kontrollen in Vollzugsanstalten, gibt es jedoch relativ wenig konkrete Informationen über interne Kontrollen und ihren methodischen Ansatz. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine formalisierten und umfassenden internen Kontrollmechanismen, wohingegen andere Mitgliedstaaten über gut entwickelte administrative Kontrollsysteme verfügen, die als Teil der öffentlichen Verwaltungsstrukturen eingerichtet wurden. Andere liegen vielleicht in der Mitte und führen Prüfungen im Hinblick auf ausgewählte Themenbereiche durch. In diesem Sinne können die derzeit existierenden internen Kontrollsysteme in groben Zügen, wie folgt, zusammengefasst werden:

- *Zusammensetzung*

Bei gut etablierten internen Kontrollen besteht das Personal aus Bediensteten der zentralen Vollzugsverwaltung innerhalb des jeweiligen Fachministeriums. Dabei kann es sich um Rechtsanwälte, ehemalige Vollzugsbedienstete, Bedienstete, die zum gegebenen Zeitpunkt in der Zentrale der Vollzugsverwaltung anderer Vollzugsanstalten tätig sind, sowie weitere Fachleute auf anderen Fachgebieten handeln. Eine vollständige Bewertung der Gesundheitsdienste in den Vollzugsanstalten bedarf außerdem der Teilnahme von Gesundheitsfachkräften, die unabhängig von der Vollzugsverwaltung sind.⁹ Des Weiteren ist auch gebührend auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter innerhalb des Kontrollteams zu achten sowie auf die zwingende Beteiligung von weiblichen Inspektoren, wenn Frauenvollzugsanstalten kontrolliert werden.¹⁰

- *Mandat*

Für gewöhnlich besteht das Mandat interner Kontrollen darin, die Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften zu bewerten; die Wirksamkeit und Effizienz eines Vollzugssystems bei der Erreichung der gesteckten Ziele zu evaluieren, einschließlich im Hinblick auf die Behandlung der Gefangenen; die Kontrolle des Finanzmanagements, technischer Fragen und der Infrastruktur; und/oder die Bewertung des Personalmanagements, einschließlich der Rekrutierung und Ausbildung.

⁷ Siehe auch Vorbemerkung 2 der Nelson-Mandela-Regeln.

⁸ Der Kriminologe Gresham M. Sykes argumentiert, dass fünf fundamentale Entbehrungen das tägliche Leben in den Vollzugsanstalten charakterisieren, darunter der Verlust der Freiheit, begehrteter Güter und Dienstleistungen, sexueller Beziehungen, der Autonomie und der Sicherheit, die alle gemeinsam als „Schmerzen der Gefangenschaft“ bezeichnet wurden (Gresham M. Sykes, *The Society of Captives: A Study of a Maximum Security Prison*, New Jersey, Princeton University Press, 2007).

⁹ Siehe Kapitel II. 6.

¹⁰ Die Nelson-Mandela-Regeln, Regel 84 (2). Siehe auch die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) (Resolution 65/229 der Generalversammlung, Regel 25 (3)).

- *Methodische Ansätze*

Interne Kontrollmechanismen sehen Besuche in den Vollzugsanstalten nach einem Plan vor, der das gesamte Vollzugssystem umfasst. Checklisten, die auch sehr detailliert sein können, werden als ein wichtiges Instrument verwendet, um einen einheitlichen Ansatz zu gewährleisten. Die während der Besuche angewandten Methoden umfassen die Observation vor Ort, die Begleitung von Vollzugsbediensteten bei ihrer täglichen Arbeit, eine Überprüfung der einschlägigen Verwaltungsdokumente und Gefangenenakten sowie Interviews und Gespräche mit der Vollzugsverwaltung, den regulären Bediensteten sowie anderen maßgeblichen Interessenträgern.

- *Folgemaßnahmen*

Berichte und Empfehlungen werden in der Regel der zentralen Vollzugsverwaltung vorgelegt und werden nicht veröffentlicht.

Im Großen und Ganzen scheinen sich die internen Kontrollen auf die technischen Aspekte, auf die Arbeit und die Routine der Vollzugsverwaltung und des Vollzugspersonals sowie auf die Einhaltung nationaler Gesetze und Vorschriften zu konzentrieren. Internationale Normen werden möglicherweise berücksichtigt, insbesondere wenn diese in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Eingang gefunden haben oder dort in Querverweisen wiederzufinden sind. Eine Methode, die für externe Kontrollen von zentraler Bedeutung ist, nämlich die Gefangenen selbst zu ihren Ansichten zu befragen, scheint bei internen Kontrollen nicht systematisch zur Anwendung zu gelangen. Bei dem Versuch, die Frage zu beantworten, ob dies der Fall sein sollte, stößt man auf eine Reihe von professionellen und ethischen Dilemmata, da Grundprinzipien, die auf externe Kontrollen zutreffen, nicht automatisch im Kontext der internen Kontrollen Sinn machen. Vertrauliche Interviews mit Gefangenen führen naturgemäß zu Problemen, unter anderem was beispielsweise das Vertrauen und das Risiko von Repressalien anbelangt, wenn das Interview von einem Bediensteten der Vollzugsverwaltung durchgeführt wird.

Interne Kontrollen bei der Generaldirektion für Strafvollzug und Wiedereingliederung Algeriens (DGPR)

Organisationsstruktur und Aufgabe

Interne Kontrollen fallen in den Aufgabenbereich der Generalinspektion von Vollzugsanstalten, die im Justizministerium als Unterabteilung der Generaldirektion für Strafvollzug und Wiedereingliederung (DGPR) eingerichtet wurde. Ihre Aufgabe ist es, regelmäßige Bewertungsbesuche im Hinblick auf die Arbeitsweise der Vollzugsanstalten sowie Untersuchungen von Vorfällen und Beschwerden von Gefangenen durchzuführen. Ein jährliches Kontrollprogramm wird in Abstimmung mit der DGPR erarbeitet und vom Justizminister bewilligt. Die Generalinspektion kann auch auf Ersuchen des Justizministers eine Prüfung einleiten, ihre Berichte werden dem Justizministerium und der DGPR zur Analyse und für Folgemaßnahmen durch die betroffenen Dienste übermittelt.

Schwerpunkt interner Kontrollen

Die internen Inspektoren fokussieren ihre Bemühungen auf die Achtung der körperlichen und geistig-seelischen Unversehrtheit und die Menschenwürde der Gefangenen, die Rechtmäßigkeit ihres Freiheitsentzugs (dies wird auf der Grundlage der Gerichtsakten untersucht), die Haftbedingungen, die Klassifizierung der Gefangenen sowie die Informationen, die sie über ihre Rechte und Pflichten erhalten haben. Des Weiteren untersuchen die Inspektoren, ob bei Aufnahme systematisch eine medizinische Untersuchung stattgefunden hat und ob die Gefangenen bei Bedarf Zugang zu Gesundheitsdiensten haben. Die Inspektoren prüfen auch die Qualität und Quantität der Verpflegung, das Einhalten des Rechts auf Familienbesuche und Schriftverkehr sowie die Einlegung eines Rechtsmittels bei Disziplinarverfahren. Der regelmäßige Zugang zu Duschen, die Bereitstellung von Bettzeug und die allgemeinen hygienischen Bedingungen sind ebenfalls inkludiert. Dasselbe gilt für den Zugang zu unterschiedlichen Programmen, die darauf abzielen, die Wiedereingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zu erleichtern. Es werden überdies die interne Organisation der Vollzugsanstalten, die Arbeitsbedingungen und der Schulungsbedarf des Vollzugspersonals analysiert.

Kontrollansatz und Folgemaßnahmen

Interne Kontrollen von Vollzugsanstalten werden auf der Grundlage vorangegangener Bewertungen und Berichte oder auf ein von Seiten eines Direktors der Vollzugsanstalt oder der DGPR geäußertes Ersuchen oder besonderes Interesse durchgeführt. Das Ziel interner Kontrollen ist nicht nur die Überwachung der Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, sondern auch die Bereitstellung von Orientierungshilfen für die Anstaltsleitung und das Vollzugspersonal, die Unterbreitung von Lösungsvorschlägen für bestehende Probleme und Diskrepanzen, die Standardisierung der Managementpraxis und der Arbeitsmethoden sowie die Verbreitung von bewährten Verfahren.

Dieser Beitrag wurde von der Generalinspektion der Vollzugsanstalten Algeriens im Verlauf der am 9. und 10. Februar 2017 in Wien (Österreich) abgehaltenen UNODC-Tagung der Sachverständigengruppe zur Überprüfung von Orientierungsmaterial zu den Nelson-Mandela-Regeln vorgelegt.

4. Charakteristika

Ziele

Vor dem Hintergrund der für die internen Kontrollsysteme vorgesehenen Aufgaben und ihren tatsächlichen Charakteristika dient diese Checkliste als Instrumentarium, um die Kapazitäten der internen Kontrollen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch durch die Aufnahme der in den Nelson-Mandela-Regeln enthaltenen Kernbestimmungen, zu stärken. Konkret gesagt ist es Ziel dieser Checkliste,

- eine praktische Orientierungshilfe für die Bediensteten zu bieten, die mit der Durchführung interner und administrativer Kontrollen gemäß Regel 83 (1) (a) der Nelson-Mandela-Regeln betraut sind;
- den internen Kontrollmechanismen dabei zu helfen, ihre Methodik und die Bandbreite ihrer Themenbereiche zu überprüfen, indem sie spezifische Aspekte des Lebens im Vollzug herausgreift, auf die die Nelson-Mandela-Regeln die Aufmerksamkeit lenken.

Arten der Verwendung

Während die Checkliste auf vielerlei Art verwendet werden kann, waren zwei Verwendungsarten für ihre Erarbeitung maßgeblich:

- *Verwendungsart 1: als grundlegendes Hilfsmittel für neu geschaffene interne Kontrollmechanismen*

Dort, wo interne Kontrollen eingerichtet werden müssen oder sich in der Anfangsphase befinden, kann diese Checkliste als grundlegendes Hilfsmittel für diese neu geschaffenen Kontrollen in Übereinstimmung mit den internationalen Standards und Normen verwendet werden. Sie ist sowohl einfach als auch umfassend genug, um eine gute erste Bewertung zu ermöglichen, ungeachtet der Tatsache, dass nach Bedarf spezifische Besonderheiten im nationalen Kontext berücksichtigt werden müssen.

- *Verwendungsart 2: als Hilfsmittel für die Überprüfung bereits bestehender Kontrollmethoden und -hilfsmittel*

Dort, wo interne Inspektionssysteme bereits gut etabliert sind, wird diese Checkliste bei der Überprüfung, Vertiefung und allfälligen Abänderung der bestehenden Praktiken, einschließlich der entsprechenden Kontrollprüflisten und -methoden, nützlich sein, damit sichergestellt werden kann, dass allen Themenbereichen und spezifischen Fragen, die in den Nelson-Mandela-Regeln angesprochen werden, auch angemessen Rechnung getragen wird.

Interne Prüfprozesse bei der Strafvollzugsbehörde Colorados (Department of Corrections of Colorado) (Vereinigte Staaten von Amerika)

Die Strafvollzugsbehörde Colorados (CDOP) nimmt an jährlichen Innenrevisionen teil, um sicherzustellen, dass alle Standards des amerikanischen Strafvollzugsverbands, der American Correctional Association (ACA), im Rahmen der Strafvollzugspolitik Anwendung finden und in der Praxis durchgeführt werden. Der mit der Verleihung von Akkreditierungen betraute Verwaltungsbeamte (Accreditation Manager) der CDOP bildet alljährlich Gruppen von Fachexperten in den Bereichen Bildung, Nahrungsmittel, Sicherheit und Sicherung, Gesundheitsversorgung und Management aus, die in der Folge jedes Jahr in den Vollzugsanstalten die Innenrevisionen durchführen. Ein Team von sieben bis zehn Prüfern verbringt drei bis fünf Tage in jeder Anstalt, wo sie die Dokumentation überprüfen, um eine Bewertung jedes von der ACA geforderten Standards durchführen zu können. Einige der Akten sind obligatorisch, andere nicht. Eine Akkreditierung erfolgt erst, wenn alle obligatorischen Akten zu 100 Prozent den Standards entsprechen. Zusätzlich zur Prüfung der Akten, werden auch die tatsächlichen Praktiken überprüft. Die Prüfer nehmen an allen Schichtdiensten der Anstalt teil, um sicherzustellen, dass die Überwachung abgeschlossen ist, um die Praxis der Politiken und Standards zu verifizieren. Zum Abschluss der Revision erhält die Anstalt eine Benotung im Hinblick auf die Einhaltung der obligatorischen und der nicht-obligatorischen Standards.

Nationales Prüfungsverfahren

Alle drei Jahre schickt das Nationale Büro des Amerikanischen Strafvollzugsverbands ein Team von drei Prüfern, das sich aus einem Sicherheitsspezialisten, einem Spezialisten für Gesundheitsversorgung und einem Spezialisten für Anlagensicherheit und Personenschutz zusammensetzt, zu den diversen Vollzugsanstalten. Das Team prüft dieselben Akten auf ihre Einhaltung der Standards der ACA und ist während aller Schichten in der gesamten Anstalt anwesend, um sicherzustellen, dass die Praxis der Anstalt der Politik und den Standards entspricht.

Instrumente für die interne Sicherheitsüberwachung

Zusätzlich werden im Bundesstaat Colorado jährliche Sicherheitskontrollen und Gefährdungsabschätzungen von einem Team von Fachexperten durchgeführt, das Bewertungsinstrumente verwendet, um zu gewährleisten, dass die Sicherheitspraktiken in den Vollzugsanstalten im Einklang mit jenen der öffentlichen Sicherheit sowie jenen von öffentlichem Belang und erwarteten Praktiken stehen. Jeder Wärter erhält nach der Sicherheitsüberprüfung einen Abschlussbericht, der Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge enthält.

Dieser Beitrag wurde von der Strafvollzugsbehörde Colorado im Verlauf der am 9. und 10. Februar 2017 in Wien (Österreich) abgehaltenen UNODC-Tagung der Sachverständigengruppe zur Überprüfung von Orientierungsmaterial zu den Nelson-Mandela-Regeln vorgelegt.

Inhalt und Struktur

Die Checkliste ist in sieben Kapitel gegliedert, die die wichtigsten Aspekte der Vollzugsanstalten im Lichte der Nelson-Mandela-Regeln abdecken. Diese Struktur, die auch bei den Überwachungspraktiken externer Kontrollorgane verwendet wird¹¹, wird auch als hilfreich angesehen, weil sie den Dialog und gegebenenfalls die Koordinierung zwischen den Systemen der internen und externen Kontrollen in ihren jeweiligen und einander ergänzenden Bemühungen um eine Strafvollzugsreform im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht erleichtert.

In Teil II beginnt jedes Kapitel mit einleitenden Worten, die die wichtigsten Beweggründe hinter jedem Themenbereich und den entsprechenden Bestimmungen in den Nelson-Mandela-Regeln darlegen. Diese Ausführungen heben auch die Grundprinzipien, die für die praktische Anwendung der Regeln relevant sind, und der in der Checkliste enthaltenen konkreten Indikatoren hervor.

Teil III enthält Anleitungen, wie die Checkliste im Sinne der Methodik zu verwenden ist, einschließlich im Hinblick auf die spezifischen Erwägungen, die auf die Bereiche Gesundheitsversorgung und Personalmanagement zutreffen.

¹¹ Siehe zum Beispiel die Datenbank Detention Focus, die von der Vereinigung zur Verhütung der Folter (Association for the Prevention of Torture) konzipiert wurde und gewartet wird.

Teil IV enthält die Checkliste selbst, die für jedes Kapitel Folgendes umfasst:

Kapitel der Checkliste	
1. Grundprinzipien der Behandlung	a. Allgemeine Erklärungen zu den erwarteten Ergebnissen, die ein Vollzugssystem sicherstellen sollte und/oder durch verschiedene Maßnahmen schaffen sollte, um die Einhaltung der Nelson-Mandela-Regeln zu gewährleisten;
2. Schutzgarantien	
3. Materielle Haftbedingungen	
4. Sicherheit, Ordnung und Disziplin	b. Eine detaillierte Liste von <i>Indikatoren</i> , um das Ausmaß, in dem das erwartete Ergebnis in der Praxis erzielt wurde, zu bewerten. Die Indikatoren entsprechen den spezifischen Bestimmungen in den Nelson-Mandela-Regeln, die mit Querverweisen versehen sind, und bauen darauf auf. ¹²
5. Gestaltung des Vollzugs	
6. Gesundheitsversorgung	
7. Vollzugspersonal	

Insgesamt enthalten die sieben Kapitel der Checkliste 36 erwartete Ergebnisse und 241 Indikatoren. Um den häufigen Querverbindungen zwischen Themenbereichen Rechnung zu tragen, wurden nach Bedarf Querverweise (gekennzeichnet mit ) aufgenommen, die den Anwender auf weitere relevante Indikatoren hinweisen.

Wesentliche Überlegungen bei der Gestaltung der Checkliste

- *Berücksichtigung des Mehrwerts interner Kontrollen*

Die Checkliste spiegelt die spezifische Rolle der internen Überwachungs- und Kontrollmechanismen bei der Förderung eines intakten, fairen und transparenten Strafvollzugs von innerhalb der Verwaltung wider. Dementsprechend enthält die Checkliste wichtige Fragen, die für die Anwendung der Nelson-Mandela-Regeln relevant sind und die internen Kontrollen aufgrund ihres internen Status im System besonders gut zur Sprache bringen können. Das Insiderwissen der internen Kontrollteams kann genutzt werden, um beispielsweise eine Bewertung der Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen, wie etwa das richtige Maß zwischen Sicherheit auf der einen Seite und einem konstruktiven Strafvollzug auf der anderen Seite.¹³

- *Fokus auf den Ablauf und die Verwaltung einer Vollzugsanstalt im Alltag*

Die Checkliste fokussiert auf jene Aspekte der Regeln, die direkt mit der Gestaltung des Vollzugs in Zusammenhang stehen und sich mit dem Vollzugspersonal und der Vollzugsverwaltung befassen. Aspekte im Zusammenhang mit anderen Akteuren, wie etwa der zentralen Vollzugsverwaltung, anderen Akteuren im Bereich Strafrechtspflege oder weiteren außenstehenden Parteien, stellen keine Schwerpunkte dieses Instruments dar.¹⁴

- *Einfachheit und Praxistauglichkeit*

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Mandate und Kapazitäten der internen Vollzugskontrollsysteme präsentiert die Checkliste eine Liste von Kernproblemen, auf die sich diese Mechanismen konzentrieren könnten. Auch wenn sie nicht jede einzelne Bestimmung in den

¹² Wo diese besonders relevant sind, wird gleichermaßen auf die Bestimmungen in anderen internationalen Standards und Normen verwiesen.

¹³ Dieser Ansatz geht mit der Annahme konform, dass interne Kontrollmechanismen äußere und unabhängige Kontrollen ergänzen sollen. Der spezielle Wert und die spezifische Bedeutung derselben sind unbestritten, gleichviel um welche Art des inneren Kontrollsystems es sich handelt (siehe auch den Bericht der vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Buenos Aires abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen (UNODC/CCPCJ/EG.6/2012/4), Ziffer 14 (g)).

¹⁴ Die Ausnahme zu dieser Regel stellt das Kapitel über Personalmanagement dar, wo der Vollständigkeit halber Aspekte behandelt wurden, die je nach nationalem Kontext in die Kompetenz der zentralen Vollzugsverwaltung fallen können.

Nelson-Mandela-Regeln abdeckt, stellt die Liste dennoch einen vernünftigen Ansatz für die Bewertung der Einhaltung der Regeln dar. Aus Gründen der Praxistauglichkeit stellen die in die Checkliste aufgenommenen Themen nur eine Auswahl möglicher Fragen nebst anderen dar, die geprüft werden könnten. Bei dieser Auswahl wurde das Hauptaugenmerk auf die im Vollzugssystem herrschenden Hauptgefahren für die Menschenwürde gelegt, mit dem Ziel, zumindest einen Beitrag zur Schaffung von „angemessenen“ Verhältnissen in den Gefängnissen zu leisten.

Die inhärenten Grenzen der Checkliste

Diese Checkliste impliziert in keiner Weise, dass interne Kontrollen die Notwendigkeit der Abhaltung von externen Kontrollen, die von einem von der Vollzugsverwaltung unabhängigen Gremium durchgeführt werden, ersetzen. Sie wurde vielmehr als eine Orientierungshilfe im Hinblick auf Regel 83(1)(a) der Nelson-Mandela-Regeln und der darin enthaltenen Forderung geschaffen, wonach unabhängige Kontrollen durch interne Kontrollen ergänzt werden müssen, die von der zentralen Vollzugsverwaltung durchzuführen sind. Die Checkliste soll auch nicht die Bedeutung umfassender Bewertungen der Vollzugssysteme und deren Einhaltung der internationalen Standards und Normen ersetzen, die ein Instrumentarium verwenden, das speziell für diesen Zweck geschaffen wurde, wie etwa das UNODC Bewertungsinstrumentarium für die Strafrechtspflege (UNODC Criminal Justice Assessment Toolkit)¹⁵ sowie andere Analysedokumente, die auf bestimmte Situationen oder Themenbereiche¹⁶ zugeschnitten sind. Die Checkliste kann jedoch andere umfassendere Bewertungsbemühungen ergänzen und begleiten.

Zu guter Letzt, nachdem mit den Nelson-Mandela-Regeln „...nicht versucht wird, die Führung von Anstalten zu regeln, die besonders für Jugendliche eingerichtet worden sind, wie z.B. Jugendstrafanstalten oder Besserungsanstalten“¹⁷, stellt die Checkliste kein maßgeschneidertes Instrument für die Kontrolle von Jugendstrafanstalten dar.¹⁸ Die im Hinblick auf Jugendliche, denen ihre Freiheit entzogen ist, enthaltene Orientierungshilfe zeigt bis zu welchem Grad diese besondere Gruppe nichtsdestotrotz in den Nelson-Mandela-Regeln berücksichtigt wurde.

Innenrevisionen bei den Vollzugsanstalten im Bundesland Hessen (Deutschland)

Innenrevisionen von Vollzugsanstalten im Land Hessen fallen in den Zuständigkeitsbereich der obersten Aufsichtsbehörde des Strafvollzugsdiensts, nämlich der Abteilung IV Vollzugs des Hessischen Ministeriums der Justiz. Es werden mindestens vier Innenrevisionen pro Jahr durchgeführt, wodurch sichergestellt wird, dass im Laufe von vier Jahren jede Vollzugsanstalt mindestens einmal kontrolliert wird. Die Revisionen können auch in kürzeren Intervallen durchgeführt werden, wenn besondere Umstände dies erfordern.

¹⁵Das Bewertungsinstrumentarium für die Strafrechtspflege, einschließlich des Teils über freiheitsentziehende und nicht freiheitsentziehende Maßnahmen, ist ein standardisiertes und mit Querverweisen versehenes praktisches Instrumentarium, das den Organisationen der Vereinten Nationen, Regierungsbeamten, die mit einer Reform der Strafrechtspflege befasst sind, sowie anderen Organisationen und Einzelpersonen dabei behilflich sein soll, umfassende Bewertungen von Strafrechtssystemen durchzuführen, jene Bereiche, für die eine technische Unterstützung nützlich sein könnte, aufzuzeigen, den Organisationen bei der Formulierung von Interventionen, die die Standards und Normen der Vereinten Nationen zur Verbrechensbekämpfung und Strafrechtspflege integrieren, behilflich zu sein und bei der Ausbildung im Hinblick auf diese Fragen Unterstützung zu leisten.

¹⁶Für Postkonfliktsituationen siehe zum Beispiel „Eine Strafvollzugsbewertungs-Checkliste für Postkonfliktsituationen“, im Jahr 2014 herausgegeben von UNODC, der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen. Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verbesserung der Infrastruktur in Vollzugsanstalten, siehe Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste, Technische Anleitung für die Planung von Vollzugsanstalten (Kopenhagen, 2016).

¹⁷Die Nelson-Mandela-Regeln, Vorbemerkung 4(1).

¹⁸Für ein einschlägiges Instrument siehe UNODC, Planung der Umsetzung der Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder: Eine Checkliste (Wien, 2015), insbesondere die Strategien XIII und XV.

Innenrevisionen bei den Vollzugsanstalten im Bundesland Hessen (Deutschland) (Fortsetzung)

Das Ziel der Innenrevisionen besteht darin, die Konsistenz und die Einhaltung des anwendbaren Rechtsrahmens und der Finanzmanagementstandards durch die Vollzugsverwaltung sowie die Optimierung der Leistungseffizienz der Vollzugsanstalten zu gewährleisten. Die Organisationsstruktur und der Betrieb von Vollzugsanstalten, der Personal- und Sachmitteleinsatz und die Anstaltsatmosphäre werden im Zuge der Innenrevisionen gleichermaßen geprüft. Neben der Optimierung von Arbeitsabläufen arbeiten die Innenrevisionen auch auf eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Bediensteten, der Behandlungsmaßnahmen für die Gefangenen sowie der Sicherheit der Vollzugsanstalten hin.

Innerhalb der Fachabteilung IV werden die Innenrevisionen vom Großreferat IV/A (Personal, Organisation von Vollzugsanstalten, Haushalt und Controlling) unter Beteiligung von Vertretern des Großreferats IV/B (Vollzugsgestaltung), des Großreferats IV/C (Sicherheitsangelegenheiten) und des Großreferats IV/D (Rechts- und Parlamentsangelegenheiten) durchgeführt. Je nach Größe und Kategorie der Vollzugsanstalt nehmen zwei oder drei Mitarbeiter jedes Großreferats an einer Revision teil. Eine Revision dauert für gewöhnlich einen Tag.

Die Prüfer verwenden eine Checkliste als Hilfsmittel, welche unterschiedliche Prüfungspunkte umfasst und laufend weiterentwickelt wird. Die Checkliste deckt die folgenden Bereiche ab:

- Personal (einschließlich Personalentwicklung);
- Verwaltung und Organisation (einschließlich der Gefangenendateiverwaltung und der Lebensmittelversorgung);
- Gestaltung des Vollzugs, einschließlich Behandlung und Überwachung, Planung der Vollzugsgestaltung, Gesundheitsversorgung, Ausbildung, Arbeit, Sport und Erholung;
- Sicherheit und Ordnung, einschließlich des allgemeinen Sicherheitskonzepts, der Sicherheitssysteme, Waffen (einschließlich Schusswaffen) und des Brandschutzes;
- Politik, Innovation und Privatisierung.

Vollzugsanstalten, die geprüft werden sollen, werden im Voraus darüber informiert. Interne Dokumente, die im Verlauf der Revision geprüft werden, umfassen jene im Zusammenhang mit a) aktuellen Konzeptionen (z.B. die Gesamtkonzeption der Vollzugsanstalt, einschließlich der Gestaltung des Vollzugs); b) den internen und externen Arbeits- und Bildungsangeboten, einschließlich der Stundenzahl sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in deren Durchführung involviert sind; c) der Anzahl, der in diesen Programmen eingeschriebenen Gefangenen und die Kapazitäten der unterschiedlichen Arbeits- und Behandlungsprogramme; und d) den Protokollen der acht letzten abgeschlossenen gerichtlichen Verfahren. Die einzelnen Gefangenenakten müssen den Prüfern vorgelegt werden.

Am Ende der Revision werden die Vollzugsverwaltung und das zuständige Vollzugspersonal vorab auf festgestellte Unregelmäßigkeiten und Mängel hingewiesen und es werden Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge unterbreitet, wie diese behoben werden können. Im Anschluss daran wird eine abschließende Evaluierung der betreffenden Vollzugsanstalt durchgeführt, indem die Prüfungsergebnisse in die Checkliste aufgenommen werden. Beanstandungen bzw. lobenswerte Tatbestände werden dann per Erlass an die jeweilige Vollzugsanstalt kommuniziert. Hierbei werden vor allem Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen unterbreitet. Ein abschließendes Treffen mit der Anstaltsleitung wird nach Bedarf abgehalten, um Strategien zur Verbesserung der festgestellten Mängel zu erörtern und deren Umsetzung beratend zu unterstützen. Die einzelnen Fachreferate überwachen die Behebung von Missständen sowie die Einhaltung der in der endgültigen Evaluierung erteilten Vorgaben und Auflagen.

Der Beitrag wurde von den Vollzugseinrichtungen des Landes Hessen im Verlauf der am 9. und 10. Februar 2017 in Wien (Österreich) abgehaltenen UNODC-Tagung der Sachverständigengruppe zur Überprüfung von Orientierungsmaterial zu den Nelson-Mandela-Regeln vorgelegt.

II.

In der Checkliste angesprochene Themenbereiche

1. Grundprinzipien der Behandlung

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Regel 1

Alle Gefangenen sind mit der Achtung zu behandeln, die der Würde und dem Wert gebührt, die ihnen als Menschen innewohnen. Kein Gefangener darf der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden, für die Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung geltend gemacht werden dürfen, und alle Gefangenen sind davor zu schützen. Die Sicherheit der Gefangenen, des Personals, der Dienstleistungsanbieter und der Besucher ist jederzeit zu gewährleisten.

Regel 1 der Nelson-Mandela-Regeln stellt klar fest, wie wesentlich es ist, dass der Strafvollzug von einem Konzept ausgeht, das mit der menschlichen Würde der Gefangenen vereinbar ist. Es handelt sich dabei um das grundlegendste Prinzip, das im Mittelpunkt der Nelson-Mandela-Regeln und des verbindlichen Völkerrechts steht¹⁹, und alle materiellen Haftbedingungen sowie die Behandlung und Kommunikation in der Vollzugsanstalt sollten davon geleitet sein. Die Umsetzung dieser Regel ist auch die beste Garantie dafür, dass die Vollzugsanstalten ihre Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft, d.h. den Schutz der Gesellschaft vor Verbrechen, wahrnehmen, nicht nur durch die Gewährleistung der Sicherheit und des sicheren Gewahrsams der Gefangenen sondern auch durch die größtmögliche Förderung der Chancen auf ihre erfolgreiche soziale Wiedereingliederung nach der Haftentlassung.²⁰ Dieses Prinzip trifft auf alle zu untersuchenden Bereiche der Vollzugsanstalten zu und wird daher in allen Kapiteln der Checkliste präsent sein.

Das Prinzip der menschlichen Würde legt außerdem nahe, dass die Vollzugsverwaltung eine besondere Sorgfaltspflicht gegenüber den Gefangenen hat, wie auch im Völkerrecht allgemein anerkannt wird.²¹ Angesichts der Tatsache, dass eine starke Abhängigkeit der Gefangenen von der Vollzugsverwaltung besteht, damit ihre Bedürfnisse befriedigt werden und sie in den Genuss ihrer Rechte kommen, sind die Behörden verpflichtet, konkrete positive Maßnahmen zu ergreifen, um die Menschenwürde zu schützen und zu fördern. Im weiteren Sinn kann dies auch dahingehend interpretiert werden, dass diese Sorgfaltspflicht auch auf das Vollzugspersonal Anwendung findet, d.h. dass ihre Beschäftigungsbedingungen so gestaltet werden, dass sie ihre Aufgaben auf professionelle Art und Weise wahrnehmen können.



6 erwartete Ergebnisse und 38 entsprechende Zielerreichungsindikatoren

¹⁹Siehe Artikel 10(1) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Resolution 2200A(XXI) der Generalversammlung vom 16. Dezember 1966, Anlage.

²⁰Ebd., Artikel 10(3).

²¹Siehe beispielsweise den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen (A/61/311), Ziffern 51-54.

1. Schutzgarantien

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Regel 3

Freiheitsstrafen und andere Maßnahmen, die zur Folge haben, dass Personen von der Außenwelt abgeschnitten werden, sind schon allein dadurch schmerzhaft, dass sie den Betroffenen durch den Entzug ihrer Freiheit das Recht auf Selbstbestimmung nehmen. Der Strafvollzug darf daher die mit dieser Lage zwangsläufig verbundenen Leiden nicht noch verstärken, es sei denn, eine gerechtfertigte Absonderung oder die Aufrechterhaltung der Disziplin erfordern dies.

Die geschlossene Umgebung der Vollzugsanstalten, einschließlich der zwischen dem Vollzugspersonal und den Gefangenen herrschenden ungleichen Machtverhältnisse, führt zu Verwundbarkeiten und der Gefahr von Missbrauch in verschiedenen Formen. Die Anfangsphase des Aufenthalts eines Gefangenen in einer Vollzugsanstalt stellt eine besonders schwierige Situation dar, da sich die neu angekommenen Gefangenen an ein vollkommen anderes Umfeld gewöhnen müssen, ein Prozess, der oft zu Orientierungslosigkeit und Unsicherheit führt und von der Vollzugsverwaltung mit Feingefühl gehandhabt werden muss. Die Tatsache, dass sie von der Außenwelt abgeschnitten sind, belastet die Einzelpersonen jedoch im gesamten Verlauf ihrer Freiheitsstrafe und erfordert Maßnahmen, um die damit verbundenen Risiken und Gefährdungen zu mildern.

Aus diesem Grund sehen die Nelson-Mandela-Regeln ein breites Spektrum von Schutzgarantien oder Schutzmaßnahmen vor, die darauf abzielen, das Grundprinzip einer humanen Behandlung zu wahren: Den Gefangenen wird als Strafe ihre Freiheit entzogen und es ist nicht das Ziel, ihnen eine (zusätzliche) Strafe aufzuerlegen. Ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten von Gefangenen, zum Beispiel über das Recht, ihre Familie oder ihnen nahestehende Personen zu kontaktieren, über den Zugang zu Rechtsberatung und Informationen zur Anstaltsordnung sind essentiell, um den Gefangenen dabei zu helfen, sich einzufügen und das Missbrauchsrisiko so gering wie möglich zu halten. Ein gutes Verwaltungssystem für die Gefangenenakten, ein leicht zugängliches und wirksames Beschwerdesystem sowie externe Kontrollen sind weitere Maßnahmen, um die dem Vollzugssystem inhärenten Risiken in den Griff zu bekommen. Letztendlich bedarf es spezieller Schutzgarantien für bestimmte Gruppen von Gefangenen, die aufgrund bestimmter Merkmale, die sie anfällig für bestimmte Risiken sowie für Diskriminierung von Seiten des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen machen, besonders gefährdet sind.

 5 erwartete Ergebnisse und 45 entsprechende Zielerreichungsindikatoren

3. Materielle Haftbedingungen

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Regel 13

Alle für Gefangene, insbesondere für deren nächtliche Unterbringung, vorgesehenen Räume haben allen Erfordernissen der Gesundheit zu entsprechen; dabei sind die klimatischen Verhältnisse und insbesondere die verfügbare Luftmenge, eine Mindestbodenfläche, Beleuchtung, Heizung und Belüftung zu berücksichtigen.

Die materiellen Haftbedingungen sind der erste und sichtbarste Aspekt jeder Vollzugsanstalt. Die Verknüpfung zwischen der Menschenwürde und einem menschenwürdigen Lebensstandard ist offensichtlich, insbesondere dort, wo die gesamte Vollzugsinfrastruktur schlecht und die materiellen Haftbedingungen sehr bescheiden sind - ein Problem, mit dem zahlreiche Vollzugsverwaltungen weltweit konfrontiert sind.

Wie bereits erwähnt, übernehmen jedoch die Staaten eine besondere Verantwortung, für die Grundbedürfnisse und das Wohlergehen der Gefangenen Sorge zu tragen, da der Freiheitsentzug bedeutet, dass die Fähigkeit der Gefangenen, dies selbst zu tun, erheblich eingeschränkt ist. Aus diesem Grund hat der Menschenrechtsausschuss mit aller Deutlichkeit festgestellt, dass die humane und menschenwürdige Behandlung von Gefangenen nicht von den vorhandenen materiellen Ressourcen in einem Staat abhängig sein kann.²² Jede Kontrolle muss daher sorgfältig die materiellen Haftbedingungen in einer Vollzugsanstalt als Schlüsselaspekt der allgemeinen Qualität des Lebens im Vollzug untersuchen. Die materiellen Bedingungen sollten nicht das Leid, das Teil des Freiheitsentzugs ist, vergrößern, sondern sollten so gestaltet werden, dass sie die Unterschiede zwischen dem Leben im Vollzug und dem Leben in Freiheit minimieren und so die Chancen auf eine soziale Wiedereingliederung der Gefangenen nach ihrer Entlassung erhöhen.

Zusätzlich zu den in den Nelson-Mandela-Regeln enthaltenen Bestimmungen über die Unterbringung, Sanitärversorgung, Hygiene und die Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Trinkwasser in Vollzugsanstalten sind die Grundprinzipien gleichermaßen für die materiellen Bedingungen relevant. Genauer gesagt müssen menschenwürdige Lebensbedingungen ohne jeglichen Unterschied sichergestellt werden. Das bedeutet, dass entsprechende Betreuungsmaßnahmen für Gefangene mit besonderen Bedürfnissen getroffen werden müssen, darunter beispielsweise vernünftige Anpassungen für Gefangene mit Behinderungen.

 3 erwartete Ergebnisse und 20 entsprechende Zielerreichungsindikatoren

4. Sicherheit, Ordnung und Disziplin

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Regel 36

Disziplin und Ordnung sind aufrechtzuerhalten, jedoch nicht mit mehr Einschränkungen, als es für die sichere Unterbringung, den sicheren Betrieb der Vollzugsanstalt und ein geordnetes Gemeinschaftsleben erforderlich ist.

Die Gewährleistung der sicheren Unterbringung der Gefangenen stellt eines der Hauptelemente jedes Vollzugssystems dar. In jeder ordentlich geführten Vollzugsanstalt wird die Anstaltsleitung besonderes Augenmerk auf die Sicherheit und Disziplin legen. Gleichzeitig ist dies ein Bereich, der sehr anfällig für Missbrauch ist. Es ist daher von grundlegender Bedeutung, das Sicherheitsregime so zu gestalten, dass die im Umfeld von Vollzugsanstalten inhärenten Spannungen niedrig gehalten werden und die Wahrscheinlichkeit gewalttätiger Ausbrüche reduziert wird. Die Erfahrung zeigt, dass eine Kernstrategie zur Erreichung dieses Ziels die Investition in das Konzept der dynamischen Sicherheit ist, nämlich die Förderung positiver Beziehungen zwischen dem Vollzugspersonal und den Gefangenen, die Gewährleistung eines adäquaten zahlenmäßigen Verhältnisses von Vollzugspersonal zu Gefangenen, die Umwandlung der Energie der Gefangenen in konstruktive Aktivitäten und die Schaffung eines menschenwürdigen und ausgewogenen Vollzugs.²³

Ungeachtet der Vorzüge der genannten Strategie, ist es jedoch wahrscheinlich, dass Konfliktsituationen und andere sicherheitsbezogene Vorfälle in Vollzugsanstalten, wo Menschen gegen ihren Willen festgehalten werden, in der einen oder anderen Form auftreten. In diesen Situationen sind Professionalität und ein besonderes Feingefühl von Seiten des Vollzugspersonals unerlässlich. Um der Vollzugsverwaltung und dem Vollzugspersonal Orientierungshilfen zu geben, wie sie in solchen Situationen agieren oder richtig reagieren sollen, enthalten die Nelson-Mandela-Regeln spezifische Bestimmungen und Auflagen im Zusammenhang mit unter anderem der Verhängung von Disziplinarstrafen, einschließlich Einzelhaft, Durchsuchungen von Gefangenen und Zellen sowie Gewaltanwendung und die Verwendung von

²² Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 21 zu Artikel 10 über die humane Behandlung von Menschen, denen die Freiheit entzogen ist (HRI/GEN/1/Rev. 6) Ziffer 4.

²³ Für weitere Informationen und Orientierungshinweise zum Konzept der dynamischen Sicherheit siehe UNODC, *Handbook on Dynamic Security and Prison Intelligence, Criminal Justice Handbook Series* (Vienna, 2015).

Zwangsmitteln. Wichtig ist, dass die Regeln auch klare allgemeine Kriterien festlegen, die auf Restriktionen, Disziplin und Strafen anwendbar sind, wie etwa die Grundsätze der Fairness, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit. Die hohe Relevanz dieser Grundsätze wird auch durch die im Zuge der empirischen Forschung gewonnenen Erkenntnisse unterstützt, die darauf hindeuten, dass die Gefangenen bei der Bewertung der Qualität des Lebens in der Vollzugsanstalt einer fairen und rechtmäßigen Behandlung einen hohen Stellenwert einräumen.

 6 erwartete Ergebnisse und 42 entsprechende Zielerreichungsindikatoren

5. Vollzugsregime

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Regel 4

1. *Das Ziel einer Freiheitsstrafe oder einer ähnlichen freiheitsentziehenden Maßnahme besteht in erster Linie darin, die Gesellschaft vor dem Verbrechen zu schützen und Rückfälligkeit zu vermindern. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Freiheitsstrafe dazu genutzt wird, so weit wie möglich die gesellschaftliche Wiedereingliederung des Betroffenen nach der Haftentlassung sicherzustellen, damit er ein gesetzestreuendes Leben führen und seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.*
2. *Zu diesem Zweck sollen die Vollzugsverwaltungen und anderen zuständigen Behörden Bildungs-, Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie andere angemessene und verfügbare Formen der Hilfe, einschließlich abhelfender, sittlicher, seelsorgerischer, sozialer und gesundheitlicher und sportlicher Art, anbieten. Alle derartigen Programme, Aktivitäten und Dienste sollen entsprechend den Erfordernissen einer individuellen Behandlung der Gefangenen durchgeführt werden.*

Wie in Regel 4 der Nelson-Mandela-Regeln genau ausgeführt, ist es von entscheidender Bedeutung, die Freiheitsstrafe nicht auf die Entziehung von Freiheit zu beschränken, wenn die Vollzugsanstalten einen positiven Beitrag zum Schutz der Gesellschaft vor dem Verbrechen leisten sollen. Die große Mehrheit der Gefangenen wird letztendlich wieder in die Gesellschaft zurückkehren, und die Freiheitsstrafe an sich vermag nicht die unterschiedlichen mit der sozialen Wiedereingliederung verbundenen Probleme, mit denen die Gefangenen für gewöhnlich konfrontiert sind, anzugehen. Um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden, sollten den Gefangenen Möglichkeiten geboten werden, um sich Wissen und Fertigkeiten anzueignen, die ihnen bei ihrer erfolgreichen Wiedereingliederung nach der Haftentlassung behilflich sein können. Dieser Grundsatz ist auch fest im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verankert und ist daher für seine Vertragsstaaten rechtsverbindlich.²⁴ Während eine solche Behandlung allen verurteilten Gefangenen zuteilwerden sollte, sollten Untersuchungshäftlinge ebenso wie Häftlinge, die auf ein Gerichtsverfahren warten, Möglichkeiten für eine sinnvolle Beschäftigung erhalten.

Es können zwei Hauptdimensionen eines auf Rehabilitation abzielenden Strafvollzugs unterschieden werden. Einerseits sollten die Vollzugsanstalten eine Reihe von Programmen und Aktivitäten für die Gefangenen anbieten. Je nach den tatsächlichen Bedürfnissen der Gefangenen, können diese Bildungs-, Berufsausbildungs- oder Arbeitsprogramme, Interventionsmaßnahmen im Bereich der psychischen oder physischen Gesundheit, Behandlung von Substanzmissbrauch, Kurse zur Korrektur von straffälligem Verhalten sowie kulturelle, religiöse und Freizeitaktivitäten umfassen. Rehabilitationsprogramme, die intern in den Vollzugsanstalten organisiert werden, helfen den Gefangenen (a) ihr Selbstwertgefühl und ihr Gefühl der Selbstwirksamkeit zu steigern, welche in den geschlossenen Anstalten zumeist unterminiert werden; (b) die zugrundeliegenden Ursachen, die zu ihrer Straffälligkeit geführt haben, anzugehen; (c) das notwendige Wissen und die erforderlichen Fertigkeiten und Einstellungen für eine erfolgreiche Wiedereingliederung nach der Entlassung zu entwickeln. Zweitens sollten die Gefangenen in der Lage sein und auch dazu ermutigt werden, den Kontakt mit der Außenwelt aufrechtzuerhalten. Dazu gehört, dass die Beziehungen zu den Familienangehörigen und Freunden sowie Personen und Institutionen, die ihnen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft behilflich sein können, gepflegt werden.

²⁴Siehe Artikel 10(3) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Resolution 2200A (XXI): „Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt.“

Schließlich ist ein konstruktiver Strafvollzug, einschließlich der Kontakte mit der Außenwelt, auch unerlässlich, um die Unterschiede zwischen dem Leben in der Vollzugsanstalt und dem Leben in Freiheit so gering wie möglich zu halten. Dies ist ein Grundprinzip der Nelson-Mandela-Regeln²⁵ und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Gefangenen, trotzdem ihnen ihre Freiheit entzogen ist, ihre grundlegenden Menschenrechte behalten.

 7 erwartete Ergebnisse und 40 entsprechende Zielerreichungsindikatoren

6. Gesundheitsversorgung

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Regel 24 (1)

Die gesundheitliche Versorgung von Gefangenen ist Aufgabe des Staates. Gefangene sollen den gleichen Standard der Gesundheitsversorgung erhalten, der in der Gesellschaft verfügbar ist, und sollen kostenfrei und ohne Diskriminierung aufgrund ihrer Rechtsstellung Zugang zu den notwendigen Gesundheitsdiensten haben.

Die gesundheitliche Versorgung in den Vollzugsanstalten stellt aus mehreren Gründen ein entscheidendes Element des Strafvollzugs dar. Zuallererst findet das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, wie im Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankert, auf alle Menschen Anwendung, einschließlich der Gefangenen.²⁶ Zweitens ist für gewöhnlich das allgemeine Gesundheitsprofil von Gefangenen vergleichsweise niedriger als jenes der Gesamtgemeinschaft und zeichnet sich durch eine höhere Prävalenz von psychischen Erkrankungen, Substanzmissbrauch und Infektionskrankheiten, wie HIV, Tuberkulose und Hepatitis unter Gefangenen aus. Drittens kann eine Vernachlässigung der Auseinandersetzung mit Gesundheitsfragen in Vollzugsanstalten dazu führen, dass Gesundheitsprobleme aus den Vollzugsanstalten in die Gemeinschaft insgesamt übertragen werden genauso wie Gesundheitsprobleme in der Gemeinschaft auch in die Vollzugsanstalten gelangen können. In diesem Kontext wurde auch bestätigt, dass der Mangel an adäquaten Gesundheitsdiensten in den Vollzugsanstalten die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen nicht nur verhindert, sondern auch das Risiko in sich birgt, dass sich übertragbare und lebensbedrohliche Krankheiten in den Vollzugsanstalten und in der Gemeinschaft verbreiten.

Da es die Hauptaufgabe der Gesundheitsdienste ist, Gefangene als Patienten zu behandeln, spielen sie in Gefängnissen eine besondere, nicht immer einfach zu erfüllende Rolle. Abgesehen von den Herausforderungen im Zusammenhang mit der in den Krankenanstalten der Vollzugsanstalten vorhandenen Infrastruktur und der Verfügbarkeit von Ausrüstung und medizinischen Versorgungsgütern, besteht die Komplexität ihrer Aufgabe möglicherweise auch darin, dass es notwendig ist, die Prinzipien der medizinischen Ethik zu wahren. Dies umfasst beispielsweise die klinische Unabhängigkeit der Gesundheitsfachkräfte im Hinblick auf gesundheitsbezogene Entscheidungen und die Vertraulichkeit medizinischer Informationen, schließt jedoch deren Einbindung in Sicherheitsangelegenheiten aus, außer es handelt sich dabei um die Gesundheitsbedürfnisse der Gefangenen. Die Nelson-Mandela-Regeln enthalten dahingehend detaillierte Bestimmungen, um zu gewährleisten, dass die Gesundheitsfachkräfte (a) positiv auf die Lebensqualität in den Vollzugsanstalten einwirken; (b) die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen schützen und verbessern, wobei besonderes Augenmerk auf Gefangene mit besonderen Gesundheitsbedürfnissen zu legen ist; (c) zu den Aussichten auf ihre erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft beitragen; (d) Anleitungen erhalten, wie sie Fälle von Folter und Misshandlung dokumentieren und/oder darüber Bericht erstatten.

 5 erwartete Ergebnisse und 34 entsprechende Zielerreichungsindikatoren

²⁵ Regel 5(1).

²⁶ Siehe Art. 12 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Resolution 2200A (XXI) der Generalversammlung. Siehe auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/2000/4) über Sachfragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in dem klargestellt wird, dass das Recht auf Gesundheit die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, „allen Personen, darunter auch Gefangenen und Häftlingen (...) den gleichberechtigten Zugang zu Prävention, Heilung und Palliativpflege weder zu verweigern noch zu beschränken.“

7. Vollzugspersonal

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Regel 74 (1)

Die Vollzugsverwaltung hat beim Personal jedes Dienstgrades eine sorgfältige Auswahl zu treffen, da von der Rechtschaffenheit, der Menschlichkeit, den beruflichen Fähigkeiten und der persönlichen Eignung dieses Personals für die Tätigkeit die sachgemäße Verwaltung der Vollzugsanstalt abhängt.

Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)

Regel 77

Alle Vollzugsbediensteten haben sich jederzeit so zu verhalten und ihre Pflichten so wahrzunehmen, dass sie die Gefangenen durch ihr Vorbild positiv beeinflussen und von ihnen respektiert werden.

Das Vollzugspersonal ist das wichtigste Element jedes Vollzugssystems. Die Bediensteten sind in ständigem Kontakt mit den Gefangenen, und es sollten genau in ihren Interaktionen mit den Gefangenen die Grundprinzipien der Nelson-Mandela-Regeln sichtbar werden: die Achtung vor der Menschenwürde, Fairness, Konsequenz, Nichtdiskriminierung und Aufmerksamkeit den Bedürfnissen der Gefangenen gegenüber. Des Weiteren ist eine positive Haltung im Hinblick auf den Umgang mit den Gefangenen für die Gewährleistung der Sicherheit in den Vollzugsanstalten wesentlich und für alle Beteiligten von Nutzen. Das Vollzugspersonal ist daher von entscheidender Wichtigkeit, wenn es darum geht, das Leben im Vollzug und die Verbesserung der Qualität desselben zu verstehen und muss daher ein Interessenschwerpunkt jedes Überwachungs- und Kontrollsystems sein.

Damit das Vollzugspersonal seine anspruchsvolle Tätigkeit auf professionelle Art und Weise und im Einklang mit den internationalen Mindestgrundsätzen wahrnehmen kann, müssen zwei wichtige Bedingungen erfüllt sein. Erstens benötigt das Vollzugspersonal ein Umfeld, das Professionalität und die Achtung vor der Menschenwürde begünstigt. Dazu gehört, dass dafür Sorge getragen wird, dass ausreichend Ressourcen vorhanden sind und auf die Bedürfnisse und Rechte des Vollzugspersonals ein Augenmerk gelegt wird. Zweitens muss das Vollzugspersonal mit dem entsprechenden Wissen, der richtigen Einstellung und den adäquaten Fertigkeiten ausgestattet werden, um den Erwartungen und Verhaltensregeln, die in den Nelson-Mandela-Regeln aufgeführt sind, zu entsprechen. Interne Kontrollen sollten daher ausreichend Zeit auf die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen sowie die Modalitäten für die Rekrutierung, Auswahl und Ausbildung des Vollzugspersonals verwenden.

 4 erwartete Ergebnisse und 22 entsprechende Zielerreichungsindikatoren

III.

Anleitung zum Gebrauch der Checkliste

Wie bereits erwähnt, besteht die Checkliste aus sieben Kapiteln mit insgesamt (a) 36 positiven Aussagen (die als erwartete Ergebnisse bezeichnet werden), die die Vollzugsanstalten anstreben sollten; und (b) einer Liste von 241 Indikatoren, die dabei behilflich sein werden, zu bestimmen, ob die erwarteten Ergebnisse erzielt wurden oder ob im Hinblick auf ihre Erreichung Fortschritte erzielt werden konnten. Die Indikatoren stellen den methodischen Kern der Checkliste dar.

Ein Indikator ist „eine Information, die einen bestimmten Zustand oder eine Entwicklung eines Gegenstandes, eines Ereignisses oder einer Aktivität anzeigt.“²⁷ Im Kontext der Checkliste stehen die Indikatoren systematisch mit spezifischen Bestimmungen in den Nelson-Mandela-Regeln und/oder maßgeblichen internationalen Standards und Normen im Zusammenhang. Die meisten der in der Checkliste verwendeten Indikatoren sind qualitativ (narrativ, beschreibend, kategorisch) im Gegensatz zu quantitativ (in Zahlen und Prozenten ausgedrückt), während andere subjektiv (auf Urteilen basierend) sind.²⁸ Die Informationsbeschaffungs- oder Datensammlungstechniken im Kontext der internen Kontrollen können Folgendes enthalten:

- *Interviews mit dem Personal*

Interviews stellen die wichtigste, im Laufe der Kontrollbesuche angewendete Technik der Informationssammlung dar. Die Auswahl der Interviewpartner hängt von der Art der von den Inspektoren benötigten Informationen ab. Die Hauptgesprächspartner für interne Kontrollen sind das Vollzugsmanagement und das Vollzugspersonal. Weitere Akteure, wie etwa die Gesundheitsfachkräfte in den Vollzugsanstalten, Sozialarbeiter, Psychologen, Vertreter der Religionsgemeinschaften und Dienstleister, stellen ebenfalls maßgebliche Interviewpartner dar.

- *Interviews mit den Gefangenen*

Aus den genannten Gründen werden Gefangene, die die Hauptinterviewpartner für externe Kontrollmechanismen sind, im Verlauf der internen Kontrollen nicht systematisch interviewt. Dies beeinträchtigt natürlich die Qualität der Bewertung, da viele der in der Checkliste behandelten Fragen gleichermaßen der Perspektive der Gefangenen bedürften. Es wird daher vorgeschlagen, dass für interne Kontrollen anonymisierte Fragebögen entwickelt werden, die den Gefangenen vor dem Kontrollbesuch zur freiwilligen Beantwortung vorgelegt werden, und die sich daraus ergebenden Informationen während des Besuchs verwendet werden (siehe den Anhang für Beispiele von in England und Wales (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)) verwendeten Gefangenenbefragungen). Des Weiteren könnten Gefangene während der Kontrolle an interne Inspektoren mit der Bitte um ein Interview herantreten. In solchen Fällen sollten unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Schadensvermeidung („Do no Harm“) die internen Inspektoren mit diesen Gefangenen reden.

²⁷Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, *Human Rights Indicators: A Guide to Measurement and Implementation* (HR/PUB/12/5), S. 172.

²⁸Um mehr über diese Kategorien zu erfahren, siehe ebd., S. 14 und 15.

- *Analyse der internen Dokumentation*

Diese Informationsquelle enthält, was besonders wichtig ist, eine detaillierte Analyse der Gefangenenakten²⁹, einschließlich der Protokolle oder Register im Hinblick auf Disziplinarverfahren, restriktive Maßnahmen, Durchsuchungen von Gefangenen und Zellen sowie Gewaltanwendung und den Einsatz von Schusswaffen. Dazu gehören auch Dokumente im Zusammenhang mit dem rechtlichen, verfahrenstechnischen und organisatorischen Rahmen, der auf die Organisation des Vollzugs anwendbar ist, z.B. Standardarbeitsanweisungen, Personalpläne, tägliche Berichte und Ausbildungspläne.

- *Observationen*

Die Anwesenheit interner Inspektoren in den Vollzugsanstalten bietet die Möglichkeit, maßgebliche Aspekte und Teile der Anstalten, wie Infrastruktur und die materiellen Bedingungen in den Zellen und Gemeinschaftsbereichen, die Krankenanstalt(en), die Küche oder Kantine, Werkstätten und Räumlichkeiten, die für Gefangene vorgesehen sind, die Disziplinarstrafen verbüßen müssen, zu untersuchen. Diese Observationen sollten vor allem auch das Miterleben von wichtigen Abläufen in den Vollzugsanstalten beinhalten, wie etwa jene im Zusammenhang mit der Sicherheit, der Gefangenaufnahme, den Aktivitäten im Freien oder der Berufsausbildung und/oder Arbeit.

- *Physische Messungen*

Die Bewertung bestimmter Bedingungen erfordert möglicherweise physische Messungen. Dazu gehören beispielsweise die Erfassung der Zellengröße sowie der Größe der Fenster in den Zellen, der Temperatur und der Belüftung.

- *Analyse der externen Berichte*

Eine Vielzahl von externen Akteuren kann Berichte erstellen, die für ein umfassendes Verständnis der Zustände in einer Vollzugsanstalt von entscheidender Bedeutung sein können, darunter die externen Kontrollmechanismen, wie etwa die nationalen Präventionsmechanismen nach dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, aber auch Organisationen der Zivilgesellschaft, akademische Einrichtungen oder die Medien.

Die sorgfältige Anwendung der erwähnten Informationssammlungstechniken, gepaart mit einer kritischen Prüfung und Gegenprüfung, sollte es den internen Inspektoren ermöglichen, den aktuellen Grad der Zielerreichung der Indikatoren festzustellen. Die Checkliste verwendet zu diesem Zweck eine Kombination aus einer Benotung und beschreibenden Kommentaren. Während die Benotung ein ungefähres Gesamtergebnis anzeigt, erlaubt ein eigener Kommentarteil eine Verfeinerung des Ergebnisses. Die Kommentare sollten eine kurze Zusammenfassung des primären Stands der Zielverwirklichung liefern, insbesondere im Hinblick auf Probleme bei der Anwendung der Regeln.

Werden die Benotungen und Kommentare für alle Indikatoren eines erwarteten Ergebnisses zusammengefasst, versetzt dies die internen Inspektoren nicht nur in die Lage, eine vorläufige Aussage über die Erfolge im Hinblick auf das besagte Ergebnis abzugeben, sondern sie können damit auch die wichtigsten Herausforderungen und die wichtigsten Lösungsansätze benennen. Diese Aussagen und Schlussfolgerungen bilden dann die Grundlage für ihren Bericht und die Empfehlungen.

Die bei der Kontrolle der Gesundheitsversorgung in Vollzugsanstalten angewandte Methodik

Die Kontrolle der Gesundheitsversorgung in Vollzugsanstalten unterscheidet sich von Kontrollen in anderen Bereichen, da (a) die Inspektoren über medizinisches Fachwissen und Kompetenzen in diesem Bereich verfügen müssen; und (b) sich ethische Herausforderungen ergeben, was die spezifische Rolle der Gesundheitsfachkräfte in den Vollzugsanstalten und deren Zugang zu vertraulichen medizinischen Daten anbelangt. Im Allgemeinen sind externe Kontrollmechanismen aufgrund ihrer Zusammensetzung (für gewöhnlich ist ein medizinischer Gutachter darunter) und insbesondere aufgrund ihrer

²⁹Für Einschränkungen im Hinblick auf den Zugriff zu Gesundheitsakten von Gefangenen siehe die methodischen Instruktionen in Kapitel II.6. über Gesundheitsversorgung.

Unabhängigkeit vom Vollzugssystem besser geeignet, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Bei internen Kontrollen stützt man sich andererseits nicht notwendigerweise auf medizinisches Fachwissen, und sie werden hauptsächlich von Bediensteten von innerhalb der Vollzugsverwaltung durchgeführt. Ihre fehlende Unabhängigkeit stellt ein ernsthaftes Hindernis dar, wenn es um die Schutzgarantien im Hinblick auf die Vertraulichkeit der medizinischen Informationen geht, und erlaubt es ihnen nicht, auf die persönlichen Krankenakten der Gefangenen zuzugreifen. Gleichzeitig stellt die Gesundheitsversorgung in den Gefängnissen ein wichtiges Element der Vollzugskontrollen, einschließlich der internen Kontrollen, dar, und die internen Kontrollen würden eine Fülle an wertvollen Informationen verlieren, wenn dieses Thema völlig ausgeklammert würde.

Im Lichte des Gesagten können die folgenden zwei Ansätze in Erwägung gezogen werden, um in unterschiedlichem Ausmaß die Gesundheitsversorgung in die internen Kontrollen der Vollzugsanstalten aufzunehmen.

- *Typ 1: Interne Kontrollen durch Bedienstete von innerhalb der Vollzugsverwaltung ohne Beteiligung von medizinischem, von der Verwaltung unabhängigem Personal.*

In diesem Fall ist die Kontrolle der Gesundheitsversorgung in der Anstalt auf Aspekte beschränkt, die bis zu einem gewissen Grad ohne medizinisches Fachwissen oder Zugang zu den persönlichen Krankenakten bewertet werden können. Da ein zweckbestimmtes medizinisches Fachwissen innerhalb des Kontrollteams jedoch die Bewertung selbst dieser eingeschränkten Aspekte stark verbessert, ist die zweite Option auf alle Fälle vorzuziehen.

- *Typ 2: Interne Kontrollen, die von Bediensteten innerhalb der Vollzugsverwaltung unter Beteiligung von medizinischem, von der Verwaltung unabhängigem Personal (z.B. vom Gesundheitsministerium bereitgestellt) durchgeführt werden.*

In diesem Fall ist das Kontrollteam in der Lage, die allgemeinen Aspekte zu bewerten, während der medizinische Gutachter unabhängig davon diejenigen Aspekte, die ein medizinisches Fachwissen und den Zugang zu den Krankenakten voraussetzen, bewertet.³⁰ Ein derartiger Ansatz erlaubt es dem Kontrollteam, den Bereich der Gesundheitsversorgung in den Vollzugsanstalten umfassend abzudecken.

Die bei der Kontrolle des Personalmanagements in Vollzugsanstalten angewandte Methodik

Viele der Bestimmungen in den Nelson-Mandela-Regeln im Zusammenhang mit dem Vollzugspersonal beziehen sich eher auf die zentrale Vollzugsverwaltung und sind möglicherweise nicht von einzelnen Vollzugsverwaltungen steuerbar. Abhängig vom nationalen Kontext müssen daher nicht alle der im Anschluss angeführten Indikatoren im Zuge interner Kontrollen einzelner Vollzugsanstalten geprüft werden. Da sie jedoch für eine umfassende Bewertung der Einhaltung der Nelson-Mandela-Regeln von Bedeutung sind, werden Aspekte des Personalmanagements, die in den Verantwortungsbereich der zentralen Vollzugsverwaltung fallen, dennoch je nach Bedarf für eine zusätzliche Kontrolle und Konsultationen auf zentraler Ebene inkludiert.

³⁰Die Vertraulichkeit der Gesundheitsdaten erfordert, dass die von dem medizinischen Gutachter eingeholten Informationen, gleichviel ob diese Informationen aus den Krankenakten stammen oder im Zuge eines Gesprächs mit dem Gefangenen oder den Gesundheitsfachkräften in den Anstalten in Erfahrung gebracht wurden, nicht in den Bericht der internen Kontrolle einfließen dürfen, da dies die Möglichkeit eröffnen würde, aufgrund dieser Informationen einen einzelnen Gefangenen zu identifizieren.

IV.

Checkliste für die Bewertung der Einhaltung der Nelson-Mandela-Regeln*

1. Grundprinzipien der Behandlung

Erwartetes Ergebnis 1.1: Die Gefangenen werden mit Respekt aufgrund der ihnen als Menschen innewohnenden Würde behandelt.		☺ ☐	☹ ☐	☹ ☐
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
1.1.1 Die Vollzugsverwaltung/das Vollzugspersonal zeigt ein Bewusstsein für auf Achtung und Fairness beruhende Beziehungen zwischen den Gefangenen und dem Vollzugspersonal.	1	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.1.2 Alle Vollzugsbediensteten wurden im Hinblick auf ihre Kommunikationskompetenz und auf ein entsprechendes Verhalten, das der Achtung der Menschenwürde förderlich ist, ausgebildet.	76(1)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.1.3 Die Vollzugsverwaltung vertritt eine Nulltoleranzpolitik im Hinblick auf Verfehlungen und Misshandlungen von Seiten des Vollzugspersonals.	1	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

*Die in diesem Text verwendete männliche Form gilt für Personen beiderlei Geschlechts.

1.1.4 Die Vollzugsverwaltung geht Beschwerden über Verfehlungen und Misshandlungen nach.	 ³¹	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja Teilweise Nein					
<i>Anmerkungen:</i>					
1.1.5 Informationen von Gefangenen zeigen, dass die der Gefängnispopulation zuteilwerdende Behandlung als fair und konsequent wahrgenommen wird.		1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja Teilweise Nein					
<i>Anmerkungen:</i>					
1.1.6 Berichte und Informationen externer Quellen (z.B. von externen Kontrollen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und den Medien) bestätigen das oben Gesagte.		1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja Teilweise Nein					
<i>Anmerkungen:</i>					

Erwartetes Ergebnis 1.2: Die Gefangenen werden ohne Diskriminierung behandelt, während gleichzeitig auf die Bedürfnisse bestimmter Gefangenenkategorien eingegangen wird.				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
1.2.1 Die Vollzugsverwaltung achtet auf diskriminierende Verhaltensmuster gegenüber Gefangenen und/oder Gruppen von Gefangenen oder Vollzugspersonal. ³²	2(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja Teilweise Nein				
<i>Anmerkungen:</i>				
1.2.2 Das Vollzugspersonal kennt die diesbezüglichen Verfahrensweisen und ist sich des Prinzips der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung bewusst.	2(1–2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ja Teilweise Nein				
<i>Anmerkungen:</i>				

³¹Für Verfehlungen in Bezug auf Gefangene, einschließlich der Verhängung von Disziplinarstrafen, siehe erwartetes Ergebnis 4.2.

³²Konkret gesagt, verbietet Regel 2(1) der Nelson-Mandela-Regeln die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

1.2.3 Gefangene, die der besonderen Aufmerksamkeit oder Unterstützung bedürfen, werden proaktiv ermittelt und unterstützt.	2(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.2.4 Untersuchungsgefangene unterliegen einem gesonderten Haftregime im Einklang mit der Unschuldsvermutung.  ³³	111(3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.2.5 Die geschlechtsspezifischen Bedürfnisse von Frauen und das für gewöhnlich geringere Risiko, das sie darstellen, finden in einem unterschiedlichen Vollzugsregime für weibliche Gefangene ihren Niederschlag.	2(1–2) ³⁴	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.2.6 Für Gefangene mit Behinderungen sind eine angemessene Unterbringung sowie entsprechende Anpassungen vorgesehen.	5(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.2.7 Vergünstigungen für Gefangene werden auf der Grundlage von in Richtlinien klar festgelegten Kriterien gewährt.	2(1), 95	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

³³Siehe auch die Indikatoren 2.1.2 (Informationen über die Gründe der Festnahme und die erhobenen Vorwürfe), 2.3.3 (Zugang zu Rechtsberatung), 2.3.4 (Bereitstellung von Schreibmaterial zur Vorbereitung der Verteidigung), 5.3.1 (Möglichkeiten zur Teilnahme am Strafvollzug) und 5.3.2 (freiwillige Teilnahme an Arbeitsprogrammen).

³⁴Siehe auch die Bangkok-Regeln. Die Bangkok-Regeln bieten eine ausführliche Orientierungshilfe zu geschlechtersensiblen Strafvollzug im Hinblick auf unter anderem Klassifizierung, Sicherheit, psychiatrische und allgemein-medizinische Gesundheitsdienste und weibliche Gefangene mit besonderen Bedürfnissen (z.B. Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit Kindern).

Erwartetes Ergebnis 1.3: Die Sicherheit jeder in der Vollzugsanstalt befindlichen Person, einschließlich der Gefangenen, des Personals, der Dienstleister und der Besucher, wird gewährleistet		☺ ☐	☹ ☐	☹ ☐
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
1.3.1 Die Vollzugsanstalt ist tagsüber und während der Nacht mit ausreichend Personal ausgestattet, um eine angemessene Überwachung im Einklang mit den Sicherheitskategorien der Anstalt zu ermöglichen.  ³⁵	1, 12(2)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen (bei Tag):</i>		<i>Anmerkungen (bei Nacht):</i>		
1.3.2 Die Vollzugsbediensteten tragen Kleidung oder Symbole, die es erlauben, sie deutlich von den Gefangenen zu unterscheiden.	1	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.3.3 Das Vollzugspersonal wurde im Hinblick auf die Maßnahmen und Verfahren für den Umgang mit Gewalttätigkeit zwischen Gefangenen, einschließlich deren systemischer Ursachen, ausgebildet.	1, 76(1)(c)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.3.4 Alle Fälle von Gewalt zwischen Gefangenen und die anschließend vom Vollzugspersonal ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert.	1, 8(f)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.3.5 Externe Dienstleister berichten, dass sie ihre Aufgaben in der Vollzugsanstalt auf sichere und wirksame Weise erledigen können.	1	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

³⁵ Siehe auch Indikator 4.1.4 (Vollzugspersonal, das eine wirksame Kontrolle ausübt).

<p>1.3.6 Alle in der Vollzugsanstalt auftretenden Fälle von Selbstverletzung oder Selbstmord, einschließlich der Versuche dazu, sowie die anschließend vom Vollzugpersonal ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert.</p>	<p>1, 8(f)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		
<p>1.3.7 Die Unterbringung von Gefangenen in Gemeinschaftszellen oder -schlafräumen erfolgt nach sorgfältiger Abwägung ihrer Eignung für den Umgang mit anderen.</p>	<p>1, 12(2)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		
<p>1.3.8 Evakuierungspläne sowie Sicherheitsmaßnahmen und -protokolle, einschließlich der Brandschutzmaßnahmen und -protokolle, sind vorhanden, und die Vollzugsverwaltung und das zuständige Personal wissen darüber Bescheid.</p>	<p>1</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		

<p>Erwartetes Ergebnis 1.4: Bestimmte Kategorien von Gefangenen werden getrennt, indem sie in unterschiedlichen Anstalten oder, sofern dies nicht möglich ist, in völlig getrennten Teilen der Anstalt untergebracht werden.</p>		<p>   <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/></p>
<p>Indikatoren</p>	<p>Regel</p>	<p>Zielerreichung</p>
<p>1.4.1 Weibliche Gefangene werden von männlichen Gefangenen getrennt untergebracht.</p>	<p>11(a)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		
<p>1.4.2 Untersuchungsgefangene werden von verurteilten Gefangenen getrennt untergebracht.</p>	<p>11(b)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		

1.4.3 Jugendliche (unter 18 Jahren) werden von erwachsenen Gefangenen getrennt untergebracht.	11(d)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ja	Teilweise	Nein

Anmerkungen:

Erwartetes Ergebnis 1.5: Die Zuweisung und Behandlung stützen sich auf die individuelle Beurteilung der Risiken und Bedürfnisse der Gefangenen (Klassifizierung).			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
1.5.1 Jeder verurteilte Gefangene wird sobald wie möglich klassifiziert, um das Risiko, das der Gefangene darstellen könnte, zu bewerten und ein entsprechendes Behandlungsprogramm zu erstellen.	93(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ja	Teilweise	Nein

Anmerkungen:

1.5.2 Individuelle Bewertungen, die zur Klassifizierung von Gefangenen gemacht werden, berücksichtigen Faktoren im Zusammenhang mit den von ihnen begangenen Straftaten und ihre persönlichen Vorgeschichte.	93(1), 94	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ja	Teilweise	Nein

Anmerkungen:

1.5.3 Individuelle Bewertungen bilden die Grundlage für die Zuweisung eines Gefangenen zu einem bestimmten Vollzugsregime in einem so wenig restriktiven Umfeld wie möglich.	3, 36, 89(1–2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ja	Teilweise	Nein

Anmerkungen:

1.5.4 Die Ergebnisse der Risiko- und Bedürfnisbeurteilungen und die entsprechenden Zuweisungsentscheidungen werden regelmäßig überprüft.	3, 92(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ja	Teilweise	Nein

Anmerkungen:

<p>1.5.5 Zusätzlich zur Sicherheit spiegeln die Zuweisungsentscheidungen Faktoren im Zusammenhang mit der Rehabilitation der Gefangenen (z.B. Behandlungsbedürfnisse) und ihre Verwundbarkeit wider.</p>	<p>2(2), 89 (1–2)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		
<p>1.5.6 Geschlechtsspezifische Aspekte sind ein fixer Bestandteil der Klassifizierung von weiblichen Gefangenen.</p>	<p>2³⁷</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		
<p>Erwartetes Ergebnis 1.6: Behauptungen von Misshandlung von Gefangenen sowie Sterbefälle in Haft, Verschwinden, sowie schwere Verletzungen werden einem standardisierten Prozess von Kontrollen und externen Untersuchungen unterzogen.</p>		<p><input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> </p>
<p>Indikatoren</p>	<p>Regel</p>	<p>Zielerreichung</p>
<p>1.6.1 Jede Misshandlung, jeder Sterbefall, jedes Verschwinden oder jede schwere Verletzung eines Insassen oder jede Behauptung derselben werden kritisch untersucht.</p>	<p>71(1–2)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		
<p>1.6.2 Jede Behauptung oder jeder Verdacht einer Misshandlung wird unverzüglich einer zuständigen Behörde gemeldet, die von der Vollzugsverwaltung unabhängig ist.</p>	<p>57(3), 71(2)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		
<p>1.6.3 Eine ähnliche Vorgehensweise wird bei einem Sterbefall, beim Verschwinden oder bei schwerer Verletzung eines Gefangenen angewandt.</p>	<p>71(1)</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anmerkungen:</p>		

³⁶Siehe auch Indikator 5.5.2 (Unterbringung von Gefangenen in der Nähe ihres Wohnorts).

³⁷Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regeln 40 und 41.

1.6.4 Die Vollzugsverwaltung kooperiert mit den Behörden, die Untersuchungen dieser Fälle und der Begleitumstände anstellen.	71(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.6.5 Die Beweismittel werden gesichert, Opfer und Zeugen werden geschützt und möglicherweise beteiligtes Personal wird von der Untersuchung ausgeschlossen. ³⁸	57(2), 71(1, 3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.6.6 Jede Misshandlung, jeder Sterbefall, jedes Verschwinden oder jede schwere Verletzung eines Gefangenen oder Behauptung derselben wird protokolliert.	8(d, f)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.6.7 Familienangehörige oder Lebenspartner werden über den Tod des Gefangenen oder je nach Zustimmung des Gefangenen über seine schwere Verletzung oder Krankheit unterrichtet.	69	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
1.6.8 Die sterblichen Überreste eines verstorbenen Gefangenen werden mit Würde behandelt und den Familienangehörigen oder Lebenspartnern so rasch wie möglich überlassen.	72	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

³⁸Dieser Ausschluss sollte auch ein Verbot des Kontakts mit den Zeugen, dem Opfer und den Angehörigen des Opfers umfassen.

2. Schutzgarantien

Erwartetes Ergebnis 2.1: Der Aufnahmeprozess von Gefangenen berücksichtigt ihre besondere Verletzlichkeit während dieser Phase des Freiheitsentzugs.		☺ ■	☹ ■	☹ ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
2.1.1 Kein Gefangener wird ohne gültige Einweisungsverfügung in eine Vollzugsanstalt aufgenommen.	7	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.1.2 Jeder Untersuchungsgefangene wird umgehend über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet.	119(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.1.3 Das Vollzugspersonal trägt dafür Sorge, dass die Gefangenen sofort ihre Familienangehörigen oder eine andere von ihnen als Kontaktperson bestimmte Person über ihre Inhaftierung unterrichten können. 	68 ⁴⁰	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.1.4 Die Gefangenen werden unverzüglich schriftlich über ihre Rechte und Pflichten, den anwendbaren Rechtsrahmen und alle anderen sachdienlichen Angelegenheiten in Kenntnis gesetzt	54	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.1.5 Die Gefangenen erhalten diese schriftlichen Informationen in einer Sprache, die sie verstehen, oder, sofern notwendig, wird die Information mithilfe eines Dolmetschers in einer für sie verständlichen Sprache übermittelt.	55	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

³⁹Siehe auch die Indikatoren 2.3.9 (ausländische Gefangene) und 2.5.4 (Verlegungen).

⁴⁰Im Falle der Aufnahme eines Jugendlichen sind seine Eltern zum Zeitpunkt der Einweisung zu verständigen (siehe Regel 21 d) der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, Resolution 45/113 der Generalversammlung, Anlage).

2.1.6 Ist ein Gefangener Analphabet oder hat er sensorische Behinderungen, so erhält er diese Information mündlich oder in jeder anderen, seinen Bedürfnissen entsprechenden Weise.	55(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Anmerkungen:</i>				
2.1.7 Das Vollzugspersonal erkundigt sich, ob ein Gefangener besondere Bedürfnisse hat und informiert ihn über die bestehenden Vorkehrungen, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden.	2(2), 5(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Anmerkungen:</i>				
2.1.8 Das Vollzugspersonal nimmt besondere Rücksicht auf den Zustand des Gefangenen bei der Aufnahme, einschließlich des Risikos der Selbstverletzung und des Selbstmords.  ⁴¹	1, 2(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Anmerkungen:</i>				

Erwartetes Ergebnis 2.2: Ein standardisiertes System für die Verwaltung der Gefangenenakten ist vorhanden und wird auf professionelle Art und Weise geführt.				
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
2.2.1 Alle Gefangenenakten sind gut organisiert und enthalten die in Regel 7 angeführten spezifischen Angaben, die nach Aufnahme jedes Gefangenen in dessen Akte eingetragen werden. ⁴²  ⁴³	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Anmerkungen:</i>				

⁴¹Siehe auch Indikator 6.5.4 (medizinische Untersuchung bei der Aufnahme).

⁴²Regel 7 schreibt vor, dass die folgenden Informationen in das System zur Verwaltung von Gefangenenakten bei der Aufnahme jedes Gefangenen eingetragen werden: (a) genaue Angaben, die unter Achtung der Geschlechtsidentität der Person die Feststellung ihrer unverwechselbaren Identität ermöglichen; (b) die Gründe für die Einweisung und die zuständige Behörde sowie Datum, Uhrzeit und Ort der Festnahme; (c) Tag und Uhrzeit der Aufnahme und der Entlassung sowie einer etwaigen Verlegung oder Überstellung; (d) jede sichtbare Verletzung und Beschwerden über frühere Misshandlungen; (e) ein Verzeichnis der persönlichen Gegenstände des Gefangenen; (f) die Namen der Familienangehörigen, einschließlich Kindern, soweit zutreffend, samt Angaben zum Alter der Kinder, zu ihrem Aufenthaltsort sowie zum Sorgerecht oder zur Vormundschaft; (g) detaillierte Angaben zu den nächsten Angehörigen des Gefangenen zum Zweck der Kontaktaufnahme im Notfall.

⁴³Siehe auch Indikator 6.3.5 (Krankenakten).

<p>2.2.2 Alle Gefangenenakten enthalten ferner die in Regel 8 angeführten spezifischen Angaben, die nach Aufnahme des Gefangenen im Verlauf der Freiheitsentziehung in die Akten eingetragen werden.⁴⁴ </p>	8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Anmerkungen:</p>				
<p>2.2.3 Es gibt eine klare Verantwortungskette für die Verwaltung und Aktualisierung des Systems zur Verwaltung der Gefangenenakten.</p>	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Anmerkungen:</p>				
<p>2.2.4 Für jeden Eintrag kann der Sachbearbeiter identifiziert werden, und es sind Verfahren vorhanden, um den Zugriff auf die Gefangenenakten oder deren Änderung durch Unbefugte zu verhindern.</p>	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Anmerkungen:</p>				
<p>2.2.5 Nur diejenigen Mitglieder des Vollzugspersonals, deren berufliche Aufgaben dies erfordern, erhalten Zugang zu den Gefangenenakten oder einschlägigen Teilen davon. </p>	9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Anmerkungen:</p>				
<p>2.2.6 Die Gefangenen erhalten Zugang zu den in den Akten enthaltenen Informationen, vorbehaltlich autorisierter Schwärzungen. </p>	9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Anmerkungen:</p>				

⁴⁴Regel 8 schreibt vor, dass bei der Aufnahme jedes Gefangenen folgende Informationen in das System zur Verwaltung von Gefangenenakten eingetragen werden: (a) Angaben zum Gerichtsverfahren, einschließlich der Gerichtstermine und der restlichen Vertretung; (b) Erstbeurteilungs- und Klassifizierungsberichte; (c) Angaben zum Verhalten und zur Disziplin; (d) Anträge und Beschwerden, einschließlich Behauptungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, sofern sie nicht vertraulich sind; (e) Angaben über die Verhängung von Disziplinarstrafen; und (f) Angaben zu den Umständen und Ursachen von Verletzungen oder Tod und, in letzterem Fall, zum Verbleib der sterblichen Überreste.

⁴⁵Siehe auch Indikator 6.3.5 (Krankenakten).

⁴⁶Siehe auch Indikator 6.3.2 (Vertraulichkeit medizinischer Informationen).

⁴⁷Siehe auch Indikator 6.3.7 (Zugang der Gefangenen zu ihren Krankenakten).

2.2.7 Die Gefangenen können bei ihrer Freilassung eine amtliche Ausfertigung dieser Unterlagen vorbehaltlich autorisierter Schwärzungen erhalten.	9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				
2.2.8 Das System zur Verwaltung der Gefangenenakten wird herangezogen, um verlässliche Daten zu Trends und Merkmalen der Gefangenenpopulation zu gewinnen.	10	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				

Erwartetes Ergebnis 2.3: Der Zugang zu Rechtsberatung und im Bedarfsfall zu konsularischen Vertretern wird gewährleistet und in der Praxis bereitgestellt.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
2.3.1 Das Vollzugspersonal informiert die Gefangenen über ihr Recht auf unverzüglichen Zugang zu Rechtsberatung in jeder Rechtsangelegenheit.	54(b), 61(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				
2.3.2 Die Gefangenen werden darüber informiert, wie sie einen Rechtsberater ihrer Wahl und, falls ihnen die Mittel dazu fehlen, Zugang zu rechtlicher Unterstützung erhalten.	54(b), 61(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				
2.3.3 Untersuchungsgefangene werden darüber informiert, dass sie potenziell Anspruch auf einen Rechtsberater haben, und zwar unentgeltlich, falls ihnen die Mittel zu seiner Bezahlung fehlen.	119(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				

2.3.4 Das Vollzugspersonal stellt den Untersuchungsgefangenen auf Antrag Schreibmaterial für die Erstellung von Unterlagen im Zusammenhang mit ihrer Verteidigung zur Verfügung.	120(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.3.5 Die Vorkehrungen für die Gefangenen, um sich mit ihrem Rechtsberater zu treffen, sind im Hinblick auf den Ort, die Zeit und die Vertraulichkeit ausreichend. ⁴⁸	61(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.3.6 Das Vollzugspersonal ermöglicht den Zugang zu einem unabhängigen, sachkundigen Dolmetscher, sollten die Gefangenen die lokale Sprache nicht sprechen.	61(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.3.7 Die Korrespondenz zwischen den Gefangenen und ihren Rechtsberatern wird weder zensiert noch abgefangen.  ⁴⁹	61(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.3.8 Die Gefangenen haben physischen und/oder elektronischen Zugang zu Dokumenten, die mit ihren Gerichtsverfahren in Zusammenhang stehen, oder dürfen diese in ihrem persönlichen Besitz behalten.	53	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.3.9 Gefangenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit wird das Recht eingeräumt, ihre konsularische Vertretung zu verständigen und mit ihr in Verbindung zu treten, und sie werden darüber auch in Kenntnis gesetzt.	62	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁴⁸Solche Konsultationen können in Sicht- aber nicht in Hörweite des Vollzugspersonals stattfinden.

⁴⁹Siehe auch Indikator 5.6.2 (Einschränkungen bei anderen Arten der Korrespondenz).

Erwartetes Ergebnis 2.4: Die Mechanismen zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden sind sicher, zugänglich und effektiv.		☺ ■	☹ ■	☹ ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
2.4.1 Bei der Aufnahme erhalten die Gefangenen Informationen über die bestehenden internen und externen Beschwerdemechanismen und darüber, wie diese in Anspruch genommen werden können.	54(b)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.4.2 Die Gefangenen können sich jeden Tag mit Anträgen oder Beschwerden an den Leiter der Vollzugsanstalt oder den mit seiner Vertretung beauftragten Vollzugsbediensteten wenden.	56(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.4.3 Anträge und Beschwerden können ohne Zensur des Inhalts auch an die zentrale Vollzugsverwaltung und die Gerichts- oder sonstigen zuständigen Behörden gerichtet werden.	56(3)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.4.4 Anträge oder Beschwerden können völlig vertraulich auch an unabhängige Überprüfungs- und Kontrollmechanismen gerichtet werden.	56(2)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.4.5 Es bestehen ausreichende Schutzgarantien und Vorrichtungen, um Beschwerden sicher und vertraulich einreichen zu können und Vergeltungsmaßnahmen oder Einschüchterung zu verhindern.	57(2)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

2.4.6 Hat ein Gefangener nicht die Möglichkeit, eine Beschwerde einzureichen, so kann sein Rechtsberater, ein Angehöriger des Gefangenen oder eine andere mit dem Fall vertraute Person dies tun.	56(4)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.4.7 Alle Anträge und Beschwerden werden in die Gefangenenakte eingetragen, sofern sie nicht vertraulich sind.  ⁵⁰	8(d)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.4.8 Eingetragene Anträge oder Beschwerden werden analysiert, um strukturelle oder systemische Probleme in der Vollzugsanstalt aufzuzeigen und anzugehen.	8(d), 10	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.4.9 Alle Anträge und Beschwerden werden umgehend behandelt und unverzüglich beantwortet.  ⁵¹	57(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

Erwartetes Ergebnis 2.5: Gefangene werden unter Berücksichtigung ihrer Sicherheit und Menschenwürde (in eine oder aus einer Anstalt) verlegt oder transportiert.		 <input type="checkbox"/>	 <input type="checkbox"/>	 <input type="checkbox"/>
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
2.5.1 Die Vollzugsverwaltung oder andere öffentliche Stellen kommen für die Kosten für alle Transporte von Gefangenen auf.	73(3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁵⁰ Siehe auch Indikator 2.2.2 (Verwaltung der Gefangenenakten).⁵¹ Siehe auch Indikator 1.6.2 (auf Anschuldigungen betreffend Folter oder Misshandlung anwendbare Verfahren).

2.5.2 Die Bedingungen für den Transport von Gefangenen erfüllen die Mindestanforderungen im Hinblick auf Sicherheit, Platzangebot, Belüftung, Beleuchtung, Hygiene und Nahrung.	1, 73(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.5.3 Die Gefangenen wurden über die Gründe für ihre Verlegung in Kenntnis gesetzt	54(d)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.5.4 Die Gefangenen können ihre Angehörigen oder eine andere von ihnen als Kontaktperson bestimmte Person über ihre Verlegung in eine andere Anstalt benachrichtigen.	68 ⁵³	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.5.5 Die Gefangenenakten, einschließlich der Krankenakten, sowie gegebenenfalls persönliche Gegenstände des Gefangenen werden der aufnehmenden Anstalt übertragen.	26(2), 67	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.5.6 Es existieren Vorkehrungen, um den Gefangenen im Zuge der Verlegung in eine oder aus einer Anstalt vor den Blicken der Öffentlichkeit, Beleidigung, Neugier und Zurschaustellung zu schützen.	73(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁵²Siehe auch Indikator 2.1.3 (Benachrichtigung nach Erstaufnahme).

⁵³Im Falle der Verlegung eines jugendlichen Gefangenen müssen seine Eltern oder sein Vormund bei der Einweisung darüber unterrichtet werden (siehe Regel 21 d) der Regeln der Vereinten Nationen zum Schutz von Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist).

2.5.7 Während eines Transports verwendete Zwangsmittel werden entfernt, wenn der Gefangene vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde erscheint.  ⁵⁴	47(2)(a)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.5.8 In derartigen Situationen dürfen die Gefangenen des Weiteren ihre eigene oder andere unauffällige Kleidung tragen.	19(3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.5.9 Alle Transporte werden von den Gesundheitsfachkräften mit einem ärztlichen Attest bewilligt, und der Zugang zu den notwendigen Gesundheitsdiensten während der Verlegung ist gewährleistet.	27(2), 33	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.5.10 Weibliche Gefangene werden während ihres Transportes von weiblichem Personal begleitet.	81(3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
2.5.11 Alle Verlegungen oder Überstellungen und deren sachdienliche Umstände, einschließlich der Verwendung von Zwangsmitteln, werden dokumentiert.  ⁵⁵	7(c)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁵⁴Siehe auch Indikator 4.5.1 (verbotene Zwangsmittel).⁵⁵Siehe auch Indikator 2.2.2 (Verwaltung der Gefangenenakten).

3. Materielle Haftbedingungen

Erwartetes Ergebnis 3.1: Alle von den Gefangenen benutzten Räumlichkeiten sind in einem angemessenen Zustand und erfüllen die Mindestgesundheitserfordernisse.		☺ ■	☹ ■	☹ ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
3.1.1 Die Belegung in den Wohnräumlichkeiten basiert auf einer Mindestbodenfläche pro Gefangenen. ⁵⁶	13	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.1.2 Jedem Gefangenen steht ein eigenes Bett mit ausreichendem, eigenem Bettzeug, das sauber gehalten wird, zur Verfügung.	21	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.1.3 Der Rauminhalt in Bezug auf Luft, Beleuchtung, Heizung und Belüftung in allen von den Gefangenen bewohnten Räumlichkeiten entspricht allgemeinen Gesundheitsanforderungen. <ul style="list-style-type: none"> • Frische Luft kann durch die Fenster, die groß genug sind, einströmen. • Es gibt ausreichend natürliches und künstliches Licht, damit die Gefangenen ohne Beeinträchtigung ihres Sehvermögens lesen und arbeiten können.  	13, 14	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.1.4 Alle Bereiche der Vollzugsanstalt, die von Gefangenen benutzt werden, werden ordentlich instandgehalten und sind sauber.	17	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁵⁶Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat im Hinblick auf diese Dimensionen folgende Spezifikationen empfohlen, z.B. einen Mindestraum für Gefangene von nicht weniger als 5,4 m² bei Unterbringung in einer Einzelzelle und von nicht weniger als 3,4 m² in einer Gemeinschaftszelle oder in einem Schlafsaal, einschließlich, wenn Stockbetten verwendet werden. In Europa hat das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe einen Mindeststandard für den persönlichen Lebensraum im Gefängnis, wie folgt festgelegt: 6 m² bei Einzelbelegung (plus sanitärer Einrichtung) und 4 m² bei Mehrfachbelegung in einer Gemeinschaftszelle (plus einer vollständig abgetrennten sanitären Einrichtung) (siehe Pier Giorgio Nembrini: *Water, Sanitation, Hygiene and Habitat in Prisons* (Genf, Internationales Komitee vom Roten Kreuz, 2005), S. 25; Europarat, „Living space per prisoner in prison establishments: CPT standards“ (CPT/Inf (2015)44)).

⁵⁷Siehe auch Indikator 4.2.5 (Verbot der Einschränkung der Mindestlebensbedingungen).

3.1.5 Besondere Einrichtungen schaffen ein gesundes Umfeld für schwangere Frauen, stillende Mütter und Mütter mit Kindern.  ⁵⁸	2(2), 28 ⁵⁹	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.1.6 Vertretbare Vorkehrungen und Anpassungen in der Vollzugsanstalt ermöglichen es Menschen mit Behinderungen so weit wie möglich am Leben in der Vollzugsanstalt teilzuhaben.	2(2), 5(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.1.7 Ein Arzt oder eine Gesundheitsbehörde nehmen regelmäßige Prüfungen der Gesundheitsfaktoren in den Unterkünften der Gefangenen vor und beraten den Leiter der Vollzugsanstalt.  ⁶⁰	35(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.1.8 Der Leiter der Vollzugsanstalt berücksichtigt die Ratschläge. Stimmen die Ratschläge nicht mit seiner Auffassung überein oder liegen sie außerhalb seiner Zuständigkeit, erstattet er einer übergeordneten Behörde Bericht.  ⁶¹	35(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁵⁸Siehe auch die Indikatoren 3.3.3 (Besondere Gesundheits- und Ernährungsbedürfnisse) und 6.2.7 (Besondere Einrichtungen für die Betreuung von Frauen vor und nach einer Geburt).

⁵⁹Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regeln 48-52.

⁶⁰Siehe auch Indikator 3.3.6 (Nahrungsmittelkontrollen).

⁶¹ Siehe auch Indikator 3.3.7 (Nahrungsmittelkontrollen).

Erwartetes Ergebnis 3.2: Die sanitären Einrichtungen und hygienischen Bedingungen sind angemessen, damit die Gefangenen ein mit ihrer Selbstachtung vereinbares gepflegtes Erscheinungsbild bewahren können.		☺ ■	☹ ■	☹ ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
3.2.1 Die sanitären Einrichtungen (Toiletten) in der Vollzugsanstalt sind sauber, ausreichend und bei Bedarf jederzeit zugänglich.	15	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.2.2 Getrennte Bade- und Duscheinrichtungen für Frauen und Männer sind vorhanden und so häufig wie notwendig zugänglich.  ⁶²	11(a), 16	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.2.3 Wasser und individuelle Toilettenartikel, einschließlich für die Haar- und Bartpflege genauso wie Damenbinden für weibliche Gefangene, werden kostenlos zur Verfügung gestellt.	2(2), ⁶³ 18	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.2.4 Die von der Anstalt bereitgestellte Kleidung ist ausreichend und der Gesundheit der Gefangenen zuträglich, ist weder herabsetzend noch erniedrigend.	19(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.2.5 Funktionierende Waschvorrichtungen sind vorhanden, um die Kleidungsstücke der Gefangenen sauber und in ordentlichem Zustand zu erhalten.	19(2), 20	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁶²Zumindest einmal pro Woche in einem gemäßigten Klima.⁶³Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regel 5.

Erwartetes Ergebnis 3.3: Essen und Trinkwasser für die Gefangenen werden in angemessener Menge zur Verfügung gestellt und sind von angemessener Qualität.				
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
3.3.1 Die Gefangenen haben Zugang zu sauberem kostenlosem Trinkwasser, wann immer sie es benötigen.  ⁶⁴	22(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.3.2 Kriterien im Hinblick auf die Qualität, Menge und Zubereitung der Verpflegung sind vorhanden und werden in der Praxis erfüllt.	22(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.3.3 Besondere Gesundheits- und Ernährungsbedürfnisse der Gefangenen werden berücksichtigt, einschließlich jener von schwangeren und stillenden Frauen.  ⁶⁵	2(2), 22(1) ⁶⁶	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.3.4 Die Mahlzeiten werden zu den üblichen Zeiten (je nach den gesellschaftlichen Gepflogenheiten) serviert und sind kostenlos.  ⁶⁷	22(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
3.3.5 Die Hygiene und Luftzufuhr in den Küchenbereichen ist ausreichend und die Lagerbereiche für die Nahrungsmittel sind gegen Feuchtigkeit und andere schädliche Einflüsse geschützt.	17	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁶⁴Siehe auch Indikator 4.2.4 (Verbot der Schmälerung der Kost oder Trinkwassermenge).

⁶⁵Siehe auch Indikator 5.4.6 (Ernährungsbedürfnisse, die den religiösen Essvorschriften entsprechen).

⁶⁶Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regel 48.

⁶⁷Siehe auch Indikator 4.2.4 (Verbot der Schmälerung der Kost oder Trinkwassermenge).

<p>3.3.6 Ein Arzt oder eine Gesundheitsbehörde nehmen regelmäßige Prüfungen der Menge, Qualität, Zubereitung und Ausgabe der Verpflegung und des Trinkwassers vor. ⁶⁸</p>	35(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>3.3.7 Der Leiter der Vollzugsanstalt setzt die Ratschläge in die Tat um. Liegen die Ratschläge außerhalb seiner Zuständigkeit oder stimmen sie nicht mit seiner Auffassung überein, so legt er einer übergeordneten Behörde einen Bericht vor. ⁶⁹</p>	35(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				

⁶⁸ Siehe auch Indikator 3.1.7 (Gesundheitskontrollen in den Unterkünften).

⁶⁹ Siehe auch Indikator 3.1.8 (Gesundheitskontrollen in den Unterkünften).

4. Sicherheit, Ordnung und Disziplin

Erwartetes Ergebnis 4.1: Die Sicherheit der Vollzugsanstalt wird durch ein angemessenes Gleichgewicht von physischer, verfahrenstechnischer und dynamischer Sicherheit gewährleistet.		☺ ☐	☹ ☐	☹ ☐
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
4.1.1 Die Infrastruktur der Vollzugsanstalt und andere physische Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten den sicheren Gewahrsam der Gefangenen.	1, 89(2)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
4.1.2 Das Vollzugspersonal folgt standardisierten Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bewegungskontrolle und Erfassung von Gefangenen.	1, 76(1)(c)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
4.1.3 Das Vollzugspersonal hat gute Beziehungen zu den Gefangenen aufgebaut und ist mit den Charakteristika der Gefangenenpopulation und der herrschenden Dynamik vertraut.	1, 76(1)(c)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
4.1.4 Die Vollzugsverwaltung übt eine wirksame Kontrolle über die Gefangenenpopulation aus, einschließlich mithilfe einer ausreichenden Anzahl von Vollzugsbediensteten.  ⁷⁰	1	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
4.1.5 Die Vollzugsverwaltung greift bei keiner Disziplinarfunktion, sei es formell oder informell, auf Gefangene zurück.	1, 40(1)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁷⁰Siehe auch Indikator 7.2.1 (Verhältnis Vollzugspersonal zu Gefangenen).

4.1.6 Sicherheitsüberprüfungen der Vollzugsanstalt werden von Fachleuten oder Spezialagenturen regelmäßig durchgeführt.	 71	1, 40(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Ja	Teilweise	Nein

Anmerkungen:

Erwartetes Ergebnis 4.2: Disziplinarstrafen werden gegen Gefangene von der zuständigen Behörde verhängt, sind fair und verhältnismäßig und laufen nie auf Folter oder Misshandlung hinaus.					
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Indikatoren	Regel	Zielerreichung			
4.2.1 Die Verhängung einer Disziplinarstrafe unterliegt eindeutigen Regelungen gemäß den folgenden Prinzipien, die dem Vollzugspersonal bekannt sind: <ul style="list-style-type: none"> • <i>Verhältnismäßigkeit zwischen dem Verstoß und der Strafe;</i> • <i>Fairness, ordnungsgemäßes Verfahren und Nichtdiskriminierung.</i> 	37, 39	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Ja	Teilweise	Nein

Anmerkungen:

4.2.2 Das Vollzugspersonal ist in alternativen Streitbeilegungsmechanismen geschult und setzt diese nach Möglichkeit zur Konfliktverhütung oder -beilegung ein.	38(1), 76(1)(c)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Ja	Teilweise	Nein

Anmerkungen:

4.2.3 Die folgenden Verfahrensgarantien zur Regelung von Disziplinarstrafen bestehen und werden vom Vollzugspersonal in der Praxis angewendet. Der Gefangene <ul style="list-style-type: none"> • <i>wird über die gegen ihn erhobene Beschuldigung in einer ihm verständlichen Sprache informiert;</i> • <i>erhält ausreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung;</i> • <i>erhält die Möglichkeit, sich selbst zu verteidigen oder sich durch einen rechtlichen Beistand verteidigen zu lassen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist (z.B. in Fällen schwerwiegender Disziplinarvorwürfe);</i> • <i>erhält im Bedarfsfall kostenfrei die Unterstützung eines sachkundigen Dolmetschers;</i> • <i>erhält Gelegenheit, gegen ihn verhängte Disziplinarstrafen gerichtlich nachprüfen zu lassen.</i> 	 72	41(2–4), 76(1) (a, c)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Ja	Teilweise	Nein

Anmerkungen:

⁷¹ Siehe auch Indikator 1.3.8 (Evakuierungspläne und Sicherheitsmaßnahmen).

⁷² Siehe auch erwartetes Ergebnis 6.4 (Rolle der Gesundheitsfachkräfte).

<p>4.2.4 Einschränkungen oder Disziplinarstrafen beinhalten niemals die folgenden Praktiken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>unausgesetzte oder Langzeit-Einzelhaft;</i> • <i>Unterbringung eines Gefangenen in einer dunklen oder ständig beleuchteten Zelle;</i> • <i>Körperstrafen;</i> • <i>Schmälerung der Kost- oder Trinkwassermenge;</i> • <i>kollektive Bestrafung;</i> • <i>Verbot des Kontakts zu Familienangehörigen.</i> <p style="text-align: right;"> ⁷³</p>	43(1,3)	<table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>Teilweise</td> <td>Nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Teilweise	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ja	Teilweise	Nein						
<p><i>Anmerkungen:</i></p>								
<p>4.2.5 Keine Einschränkung oder Disziplinarstrafe, einschließlich der Einzelhaft, beeinträchtigen die Mindestlebensbedingungen nachteilig.⁷⁴</p>	42	<table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>Teilweise</td> <td>Nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Teilweise	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ja	Teilweise	Nein						
<p><i>Anmerkungen:</i></p>								
<p>4.2.6 Ein Gefangener wird nicht für ein Verhalten bestraft, das unmittelbar seiner psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung zugeschrieben wird.</p>	39(3)	<table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>Teilweise</td> <td>Nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Teilweise	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ja	Teilweise	Nein						
<p><i>Anmerkungen:</i></p>								
<p>4.2.7 Alle Disziplinarstrafen werden aufgezeichnet, einschließlich des Verstoßes, der Art und Dauer der Strafe und der Person oder Behörde, die sie verhängt hat.</p> <p style="text-align: right;"> ⁷⁵</p>	8(e)	<table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> <td><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Ja</td> <td>Teilweise</td> <td>Nein</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Teilweise	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
Ja	Teilweise	Nein						
<p><i>Anmerkungen:</i></p>								

⁷³Siehe auch die Indikatoren 4.3.3 (Verbotene Formen der Einzelhaft) und 5.5.5 (Einschränkungen des Kontakts zu Familienangehörigen).

⁷⁴Diese beinhalten insbesondere die in dieser Checkliste enthaltenen Bestimmungen im Hinblick auf Licht, Belüftung, Temperatur, Sanitärversorgung, Ernährung, Trinkwasser, Möglichkeit der Bewegung im Freien sowie Sportmöglichkeiten, persönliche Hygiene, Gesundheitsversorgung und ausreichend Intimsphäre).

⁷⁵Siehe auch Indikator 2.2.2 (Verwaltung der Gefangenenakten).

Erwartetes Ergebnis 4.3: Einzelhaft wird nur in Ausnahmefällen für so kurze Zeit wie möglich angewendet und ist strikten Verfahrensgarantien unterworfen. ⁷⁶		😊	😐	😞
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
4.3.1 Verfahrensgarantien sind vorhanden und werden angewendet, um sicherzustellen, dass die Einzelhaft <ul style="list-style-type: none"> als letztes Mittel nach gründlicher Erwägung anderer Alternativen angewendet wird; von der zuständigen Behörde genehmigt wurde; für so kurze Zeit wie möglich angewendet wird; einer unabhängigen Prüfung unterzogen wird. 	37, 43(1)(b), 45(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
4.3.2 Das Vollzugspersonal ist sich der schädlichen Auswirkungen der Einzelhaft auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen bewusst.	76(1) (a, c)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
4.3.3 Bestimmte Formen der Einzelhaft sind verboten, darunter: <ul style="list-style-type: none"> unausgesetzte oder Langzeit-Einzelhaft (länger als 15 Tage in Folge); Einzelhaft aufgrund des Strafurteils gegen den Gefangenen. 	43(1), 45(1), 42	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
4.3.4 Bestimmte Kategorien von Gefangenen werden nie der Einzelhaft unterworfen: <ul style="list-style-type: none"> Gefangene mit psychischen oder körperlichen Behinderungen, wenn ihr Zustand durch solche Maßnahmen verschlimmert würde; Jugendliche, denen die Freiheit entzogen wurde (d.h. Jugendliche unter 18 Jahren); schwängere Frauen, Frauen mit Kindern und stillende Frauen. 	45(2) ⁷⁸	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

⁷⁶Gemäß Regel 44 der Nelson-Mandela-Regeln bedeutet Einzelhaft die Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt.

⁷⁷Siehe auch erwartetes Ergebnis 6.4 (Rolle der Gesundheitsfachkräfte).

⁷⁸Siehe auch die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, Regel 67, und die Bangkok-Regeln, Regel 22.

<p>4.3.5 Es werden Maßnahmen getroffen, um die potenziell abträglichen Auswirkungen abzuschwächen, welche die Einzelhaft während und nach Abschluss ihrer Verhängung auf die Betroffenen haben kann.</p>	<p>38(2)</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Anmerkungen:</p>				
<p>4.3.6 Die Verhängung, Dauer und alle anderen mit der Einzelhaft zusammenhängenden sachdienlichen Informationen werden in der Gefangenenakte ordnungsgemäß aufgezeichnet.</p>	<p>8(c), 39(2)</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Anmerkungen:</p>				
<p>4.3.7 Entscheidungen in Bezug auf andere Formen der unfreiwilligen Absonderung wie z.B. als Schutzmaßnahme beziehen die Meinung des Gefangenen mit ein und werden regelmäßig überprüft.</p>	<p>1, 36, 37(d)⁸¹</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Anmerkungen:</p>				

<p>Erwartetes Ergebnis 4.4: Durchsuchungen von Zellen und Gefangenen werden nur durchgeführt, wenn dies unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist, unter gebührender Achtung der Privatsphäre und der Menschenwürde der durchsuchten Person.</p>		<input type="checkbox"/> 😊	<input type="checkbox"/> 😐	<input type="checkbox"/> ☹️
<p>Indikatoren</p>	<p>Regel</p>	<p>Zielerreichung</p>		
<p>4.4.1 Durchsuchungen von Zellen und Gefangenen werden nur durchgeführt, wenn dies notwendig ist und sie in einem angemessenen Verhältnis zu den legitimen Sicherheitserwägungen stehen.⁸²</p>	<p>50</p>	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Anmerkungen:</p>				

⁷⁹ Siehe auch erwartetes Ergebnis 6.4 (Rolle der Gesundheitsfachkräfte).

⁸⁰ Siehe auch Indikator 2.2.2 (Verwaltung der Gefangenenakten).

⁸¹ Siehe auch Europarat, Twenty-first General Report of the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment: 1. August 2010 - 31. Juli 2011 (CPT/Inf(2011)28), Ziffer 57 (d).

⁸² Konkret gesagt, bedeutet dies, dass Durchsuchungen von Zellen und Gefangenen nicht dem Zweck dienen dürfen, unnötig in die Privatsphäre von Gefangenen einzudringen und dass sie so wenig invasiv wie möglich sein sollten.

<p>4.4.2 Die Umstände und Vorgehensweisen bei Durchsuchungen von Zellen und Gefangenen sind geregelt, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Durchsuchungsbedingungen (außer Sichtweite der Mitgefangenen, durch Personal, das dem gleichen Geschlecht angehört wie der Gefangene);⁸³</i> • <i>geeignete Alternativen, insbesondere zu invasiven Durchsuchungen;</i> • <i>invasive Durchsuchungen, einschließlich Entkleidung und Inspektion von Körperhöhlen.</i> 	50, 52	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
<p>4.4.3 Das mit der Durchsuchung betraute Personal ist mit den genannten Grundsätzen und Bestimmungen vertraut und ist entsprechend geschult.</p>	52, 76(1)(b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
<p>4.4.4 Alternativen zu invasiven Durchsuchungen (z.B. Körperscans) sind vorhanden und begrenzen wirksam den Rückgriff auf Entkleidung oder die Inspektion von Körperhöhlen.</p>	52(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
<p>4.4.5 Eine Inspektion von Körperhöhlen wird nur von qualifizierten Gesundheitsfachkräften⁸⁴ durchgeführt (oder zumindest von Bediensteten, die in Bezug auf Hygiene, Gesundheit und Sicherheit geschult wurden).</p>	52(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
<p>4.4.6 Aufzeichnungen aller durchgeführten Durchsuchungen werden aufbewahrt, einschließlich der Gründe für die Durchsuchungen, die Identität derjenigen, die sie durchführten, sowie alle Ergebnisse der Durchsuchungen. ⁸⁵</p>	51	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

⁸³ Bei Transgender-Gefangenen sollte die Durchsuchung von einem Bediensteten seiner Wahl durchgeführt werden.

⁸⁴ Diese Person sollte sich von der Gesundheitsfachkraft unterscheiden, die hauptsächlich für die Betreuung des Gefangenen verantwortlich ist.

⁸⁵ Siehe auch Indikator 2.2.2 (Verwaltung der Gefangenenakten).

Erwartetes Ergebnis 4.5: Zwangsmittel werden nur unter klar definierten Umständen, wenn geringere Sicherungsmaßnahmen versagen, und nur für den unbedingt erforderlichen Zeitraum verwendet.		😊	😐	😞
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
4.5.1 Die Verwendung von Ketten, Eisen oder sonstigen Zwangsmitteln, die naturgemäß erniedrigend oder schmerzhaft sind, wie etwa am Körper getragene Elektroschockgeräte, ist verboten.	47(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
4.5.2 Die Vollzugsvorschriften beschränken die Verwendung von anderen Zwangsmitteln auf die folgenden Umstände: <ul style="list-style-type: none"> • als Vorkehrung gegen Flucht während eines Transports; • auf Anordnung des Leiters, um zu verhindern, dass ein Gefangener sich selbst oder andere verletzt oder um ihn von einer Sachbeschädigung abzuhalten.  	47(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
4.5.3 Zwangsmittel werden nur angewendet, wenn geringere Sicherungsmaßnahmen versagen; es wird die am wenigsten invasive Methode und dies für so kurze Zeit wie erforderlich gewählt.	48(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
4.5.4 Zwangsmittel werden niemals als Strafe für Disziplinarverstöße oder als anderweitige Bestrafung von Gefangenen angewendet.	43(2), 47(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
4.5.5 Zwangsmittel werden niemals bei Frauen während der Wehen sowie während und unmittelbar nach der Entbindung angewendet.	48(2) ⁸⁷	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

⁸⁶Siehe auch erwartetes Ergebnis 6.4 (Rolle der Gesundheitsfachkräfte).

⁸⁷Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regel 24.

<p>4.5.6 Gesundheitsfachkräfte werden umgehend unterrichtet, wenn der Anstaltsleiter die Verwendung von Zwangsmitteln genehmigt.</p>	 ⁸⁸	47(2)(b)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Anmerkungen:</p>					
<p>4.5.7 Das Vollzugspersonal hat eine Schulung in der Anwendung von sowohl Zwangsmitteln als auch Kontrolltechniken, die dabei helfen können, die Anwendung von Zwangsmitteln zu reduzieren, erhalten.</p>		49, 76(1)(c)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Anmerkungen:</p>					
<p>4.5.8 Aufzeichnungen über die Anwendung von Zwangsmitteln werden aufbewahrt, einschließlich Angaben zu den Gründen und Umständen der Anwendung.</p>		8(c)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Anmerkungen:</p>					

<p>Erwartetes Ergebnis 4.6: Die Anwendung von Gewalt und der Gebrauch von Waffen erfolgt nur als letztes Mittel und steht in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedrohung.</p>		<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 	<input type="checkbox"/> 
<p>Indikatoren</p>	<p>Regel</p>	<p>Zielerreichung</p>		
<p>4.6.1 Die Vollzugsbediensteten, die in unmittelbare Berührung mit Gefangenen kommen, sind nicht bewaffnet, außer unter besonderen, in den Vollzugsvorschriften vorgesehenen Umständen.</p>	82(3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Anmerkungen:</p>				

⁸⁸Siehe auch erwartetes Ergebnis 6.4 (Rolle der Gesundheitsfachkräfte).

<p>4.6.2 Gewalt wird nur angewendet, wenn es nicht vermeidbar ist⁸⁹, in Fällen von</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Notwehr;</i> • <i>Fluchtversuchen; oder</i> • <i>körperlichem Widerstand gegen eine gesetzmäßige Anordnung.</i> 	82(1) ⁹⁰	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>		
<p>4.6.3 Der Gebrauch von Schusswaffen erfolgt nur in unvermeidbaren Fällen, wie</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Notwehr gegen eine unmittelbar drohende Gefahr des Todes oder schwerer Verletzung;</i> • <i>Verteidigung anderer gegen eine unmittelbar drohende Gefahr des Todes oder schwerer Verletzung;</i> • <i>Fluchtversuche, wenn unbedingt erforderlich.</i> 	82 ⁹¹	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>		
<p>4.6.4 Vollzugsbedienstete haben eine entsprechende Ausbildung im Hinblick auf die Anwendung von Gewalt erhalten, insbesondere Techniken zur Ruhigstellung aggressiver Gefangener.</p>	82(2), 76(1)(c) ⁹²	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>		
<p>4.6.5 Vollzugsbedienstete mit Zugang zu Schusswaffen haben eine entsprechende Ausbildung im Hinblick auf ihren Gebrauch erhalten.</p>	82(3), 76(1)(c) ⁹³	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>		

⁸⁹Das bedeutet, dass gewaltlose oder weniger invasive Maßnahmen in Betracht gezogen oder angewendet wurden, Zurückhaltung geübt wird und man darauf Bedacht nimmt, den Schaden und Verletzungen so gering wie möglich zu halten, um Menschenleben zu achten und zu erhalten.

⁹⁰Siehe auch die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen, verabschiedet auf dem vom 27. August bis 7. September 1990 in Havanna abgehaltenen Achten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B.2, Anlage, Prinzipien 4, 5 und 15.

⁹¹Siehe auch die Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen, Prinzip 16.

⁹²Ebd., Prinzip 19.

⁹³Ebd.

<p>4.6.6 Jede Anwendung von Gewalt oder der Gebrauch von Schusswaffen gegenüber einem Gefangenen wird unverzüglich dem Anstaltsleiter gemeldet.</p>	82(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>4.6.7 Unterstützung und medizinische Versorgung wird einem verletzten oder beeinträchtigten Gefangenen so rasch wie möglich zuteil, wenn Gewalt angewendet oder von einer Schusswaffe Gebrauch gemacht wurde. ⁹⁴</p>	27(1) ⁹⁵	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>4.6.8 Sachgemäße Aufzeichnungen im Hinblick auf alle Vorfälle, bei denen es zu Gewaltanwendung oder zum Gebrauch einer Schusswaffe gekommen ist, sind vorhanden. ⁹⁶</p>	8(c, f)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				

⁹⁴Siehe auch die Indikatoren 6.2.2 (Gesundheitliche Notversorgung) und 6.2.3 (Verlegung in ein Krankenhaus, um einen chirurgischen Eingriff vorzunehmen).

⁹⁵Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen, Prinzip 5.

⁹⁶Siehe auch Indikator 2.2.2 (Verwaltung der Gefangenenakten).

5. Vollzugsregime

Erwartetes Ergebnis 5.1: Die Gefangenen verbringen Zeit außerhalb der Zelle und haben Zugang zu Sport und Freizeitaktivitäten.		☺ ■	☹ ■	☹ ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
5.1.1 Alle Gefangenen, einschließlich jener, die Disziplinarstrafen verbüßen oder restriktiven Maßnahmen unterworfen sind, verbringen mindestens eine Stunde pro Tag im Freien. ⁹⁷	23(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.1.2 Gefangene verbringen eine angemessene Zeit außerhalb ihrer Zellen und gehen einer zweckmäßigen Beschäftigung nach.  ⁹⁸	4(2), 5(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.1.3 Gefangene in geeigneter körperlicher Verfassung, insbesondere junge Gefangene, haben während der Bewegungszeit Gelegenheit zu Sport und Erholung, und es werden Einrichtungen/Geräte zur Verfügung gestellt.  ⁹⁹	23(2)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.1.4 Ein Freizeit- und Kulturprogramm zur Förderung der geistigen und körperlichen Gesundheit der Gefangenen ist verfügbar.	105	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

⁹⁷Vorbehaltlich geeigneter Witterungsbedingungen.

⁹⁸Siehe auch erwartetes Ergebnis 5.2 (Zugang zu Bildung und Berufsausbildung) und 5.3 (Zugang zu Arbeit).

⁹⁹Siehe auch Indikator 6.5.6 (Feststellung der Tauglichkeit von Gefangenen für die Teilnahme an Aktivitäten).

Erwartetes Ergebnis 5.2: Bildungs- und Berufsausbildungsprogramme werden im Einklang mit den tatsächlichen Bedürfnissen der Gefangenenpopulation angeboten.		😊 ■	😐 ■	😞 ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
5.2.1 Bildungs-/Ausbildungsbedürfnisse der Gefangenen werden bei der Aufnahme festgestellt. Die Teilnahme daran wird als Teil des individuellen Vollzugsplans gesehen.  ¹⁰⁰	94	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.2.2 Unterricht auf verschiedenen Niveaus sowie berufliche Aus- und Weiterbildungen in verschiedenen Fachrichtungen werden von Lehrern und Ausbildern abgehalten.	98(2), 104(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.2.3 Ein besonderes Augenmerk wird diesbezüglich auf Analphabeten und junge Gefangene gerichtet, die alle Zugang zu Bildungsprogrammen haben.	104(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.2.4 Es ist eine ausreichend bestückte Bibliothek vorhanden, die allen Kategorien von Gefangenen zur Verfügung steht, und die Beobachtungen bestätigen, dass die Gefangenen davon ausgiebig Gebrauch machen.  ¹⁰¹	64	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.2.5 Die für den Unterricht und die Berufsausbildung verwendeten Lehrpläne, einschließlich des Fernunterrichts, sind jenen, die außerhalb der Vollzugsanstalt verwendet werden, ähnlich.	98(2), 104(2)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹⁰⁰Ebd.¹⁰¹Siehe auch Indikator 5.6.3 (Zugang zu wichtigen Informationen über Tagesereignisse).

5.2.6 Bildung und Berufsausbildung führen, sofern praktikabel, zu offiziellen Abschlüssen, ohne dass dabei angegeben wird, dass diese im Gefängnis erworben wurden.	5(1), 104(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.2.7 Die Auswahl der Berufsausbildungsprogramme richtet sich nach den in der Gesellschaft herrschenden tatsächlichen Marktbedürfnissen.	98 (1–2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

Erwartetes Ergebnis 5.3: Die Gefangenen erhalten die Möglichkeit, einer sinnvollen Arbeit unter Bedingungen, die die Sicherheits-, Gesundheits- und anderen Mindeststandards erfüllen, nachzugehen.		 <input type="checkbox"/>	 <input type="checkbox"/>	 <input type="checkbox"/>
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
5.3.1 Die Vollzugsanstalt bietet allen Gefangenen, einschließlich Untersuchungsgefangenen, die Gelegenheit zu arbeiten und/ oder andere konstruktive Tätigkeiten auszuüben.  ¹⁰²	96(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.3.2 Während Gefangene zur Arbeit verpflichtet werden können, ist die Teilnahme von Untersuchungsgefangenen an Arbeitsprogrammen freiwillig.	116	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.3.3 Innerhalb der Grenzen der Auswahl eines geeigneten Berufs und der Sicherheitserfordernisse können die Gefangenen die Art der Arbeit, die sie verrichten wollen, wählen.	98(3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹⁰² Siehe auch Indikator 6.5.6 (Feststellung der Tauglichkeit von Gefangenen für die Teilnahme an Aktivitäten).

<p>5.3.4 Die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen in der Vollzugsanstalt schreiben Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>die Gesundheits- und Sicherheitsstandards sind jenen außerhalb der Vollzugsanstalt vergleichbar;</i> • <i>die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit, darunter mindestens ein Ruhetag pro Woche.</i> 	101–102	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
<p>5.3.5 Die Art, Organisation und Methoden der Arbeit im Gefängnis müssen so weit wie möglich jenen in der Freiheit entsprechen. Kein Arbeitsprogramm</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>ist so geartet, dass Gefangene Schaden nehmen;</i> • <i>hält Gefangene in Sklaverei oder Leibeigenschaft;</i> • <i>verlangt von Gefangenen, für den persönlichen oder privaten Nutzen eines Vollzugsbediensteten zu arbeiten.</i> 	97, 99(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
<p>5.3.6 Arbeitsprogramme zielen hauptsächlich darauf ab, die soziale Wiedereingliederung der Gefangenen zu unterstützen und dienen nicht dem Zweck der Erzielung eines finanziellen Gewinns für die Vollzugsanstalt.</p>	99(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
<p>5.3.7 Für die geleistete Arbeit erhalten die Gefangenen eine gesetzlich festgelegte, angemessene Vergütung.</p>	103(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				
<p>5.3.8 Die Gefangenen dürfen einen Teil ihres Verdienstes für zugelassene Gegenstände im Gefängnis ausgeben sowie einen Teil ihrer Familie zukommen lassen.</p>	103(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Anmerkungen:				

Erwartetes Ergebnis 5.4: Die Religionsfreiheit der Gefangenen wird geachtet und gewährleistet.		☺ ■	☹ ■	☹ ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
5.4.1 Die Vollzugsanstalt respektiert die Entscheidung des Gefangenen, seine Religionsgemeinschaft zu wählen oder zu ändern.	65	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.4.2 Für jede Religionsgemeinschaft, die in einer ausreichenden Zahl in der Vollzugsanstalt vertreten ist, wird ein anerkannter Vertreter dieser Religionsgemeinschaft seelsorgerisch tätig und hält regelmäßig religiöse Zeremonien ab.	65(1–2)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.4.3 Die Vollzugsverwaltung verweigert Gefangenen Zugang zu einem anerkannten Vertreter seiner (offiziell anerkannten) Religionsgemeinschaft nicht.	65(3)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.4.4 Die Entscheidung von Gefangenen, nicht an religiösen Aktivitäten teilzunehmen oder den Besuch von Vertretern einer Religionsgemeinschaft abzulehnen, wird gleichermaßen respektiert.	65(3)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.4.5 Die Gefangenen haben Zugang zu religiösen Schriften und Lehrbüchern, es sei denn dieses Material stachelt zu Hass auf. ¹⁰³	66	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹⁰³Siehe Artikel 20(2) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte; siehe auch den Rabat Plan of Action on the prohibition of advocacy of national, racial or religious hatred that constitutes incitement to discrimination, hostility or violence (A/HCR/22/17/Add.4, Anhang).

5.4.6 Auf Anfrage stellt die Vollzugsverwaltung den Gefangenen Verpflegung zur Verfügung, die ihren religiösen Essvorschriften entspricht.	2(1), 22	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ja	Teilweise	Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

Erwartetes Ergebnis 5.5: Besuche in der Vollzugsanstalt werden aktiv unterstützt, um die Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte von Gefangenen zu gewährleisten.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
5.5.1 Besuche von Familienangehörigen und Freunden können in regelmäßigen Abständen so oft wie möglich und kostenfrei stattfinden.  ¹⁰⁴	58(1)(b), 106	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ja	Teilweise	Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.5.2 In der Regel werden Gefangene nach Möglichkeit in Vollzugsanstalten in der Nähe ihres Wohn- oder Resozialisierungsorts untergebracht.  ¹⁰⁵	59	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ja	Teilweise	Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.5.3 Es werden Vorkehrungen getroffen, um die sich für die Gefangenen durch eine Inhaftierung an Orten, die fern ihres Wohnorts liegen, ergebenden Nachteile auszugleichen.	2(2), 58(1)(b) ¹⁰⁶	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		Ja	Teilweise	Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹⁰⁴Siehe auch Indikator 5.5.5 (Einschränkung des Kontakts zu Familienangehörigen).

¹⁰⁵Siehe auch die Indikatoren 1.5.3 und 1.5.5 (weitere Kriterien für die Zuweisung von Gefangenen).

¹⁰⁶Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regel 26.

<p>5.5.4 Die Besuchseinrichtungen ermöglichen ein positives Besuchererlebnis, vorzugsweise auch durch Kontaktbesuche, insbesondere, wenn Kinder zu Besuch kommen.</p>	58(1)(b) ¹⁰⁷	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>5.5.5 Einschränkungen des Kontakts zu Familienangehörigen sind nur für einen begrenzten Zeitraum erlaubt, wenn dies für die Wahrung von Sicherheit und Ordnung unbedingt erforderlich ist.</p>	43(3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>5.5.6 Die Durchsuchungs- und Zutrittsverfahren für Besucher sind nicht erniedrigend und zumindest ebenso protektiv wie für die Gefangenen, und eine Inspektion von Körperhöhlen ist ausgeschlossen.</p>	60(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>5.5.7 Die Besucher werden über die Durchsuchungsverfahren informiert, einschließlich darüber, dass ihre Weigerung, sich durchsuchen zu lassen, zu einer Verweigerung des Zutritts führen kann.</p>	60(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>5.5.8 Sind eheliche Besuche gestattet, so werden entsprechende Räumlichkeiten in einer diskriminierungsfreien, sicheren und würdigen Art und Weise zur Verfügung gestellt.</p>	58(2) ¹¹⁰	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				

¹⁰⁷Ebd., Regel 28.

¹⁰⁸Siehe auch Indikator 4.2.4 (verbotene Disziplinarstrafen und restriktive Maßnahmen).

¹⁰⁹Siehe auch erwartetes Ergebnis 4.4 (in Bezug auf Durchsuchungen von Gefangenen).

¹¹⁰Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regel 27, in der festgelegt wird, dass, wenn eheliche Besuche gestattet sind, weibliche Gefangene dieses Recht gleichberechtigt mit Männern ausüben können müssen.

Erwartetes Ergebnis 5.6: Die Korrespondenz mit der Außenwelt wird aktiv gefördert, um die Gefangenen dabei zu unterstützen, ihre sozialen Kontakte aufrechtzuerhalten und die Entwicklungen außerhalb der Vollzugsanstalt mitverfolgen zu können.		   <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
5.6.1 Die Gefangenen dürfen mit ihrer Familie und ihren Freunden schriftlich, telefonisch oder über andere Mittel (z.B. digital) verkehren	58(1)(a)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.6.2 Einschränkungen hinsichtlich der schriftlichen oder anderer Formen der Korrespondenz, wie z.B. das Abfangen oder die Zensur von Korrespondenz, werden in den Vollzugsvorschriften klar erläutert. 	58(1)(a)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.6.3 Die Gefangenen haben Zugang zu den wichtigsten Informationen über Tagesereignisse, z.B. durch Tageszeitungen, Rundfunk, Fernsehen oder andere Mittel. 	63	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹¹¹Siehe auch Indikator 2.3.7 (Korrespondenz zwischen einem Gefangenen und seinem Rechtsberater).

¹¹²Siehe auch Indikator 5.2.4 (Gefängnisbibliotheken).

Erwartetes Ergebnis 5.7: Die Vollzugsverwaltung bereitet die Gefangenen aktiv auf ihre Entlassung vor, indem sie den Zugang zu Nachbetreuungsdiensten erleichtert.		☺ ■	☹ ■	☹ ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
5.7.1 Während der gesamten Strafdauer unterstützt das Vollzugspersonal die Gefangenen beim Aufbau und der Aufrechterhaltung von Beziehungen zu Dienstleistern, die sich um die Betreuung der Gefangenen nach der Entlassung kümmern.	88(2), 107	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.7.2 Vertreter von Nachbetreuungsdiensten erhalten Zugang zu den Gefangenen und werden vom Vollzugspersonal rechtzeitig unterrichtet.	88(1), 108(2)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.7.3 Bei Gefangenen, bei denen das Ende ihrer Haft bevorsteht, erleichtert ein Programm vor der Haftentlassung ihre schrittweise Rückkehr in die Gesellschaft.	78	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
5.7.4 Die Gefangenen verfügen über die erforderlichen Dokumente und Ausweispapiere, Informationen und die notwendigen Mittel, um nach der Entlassung ihren Zielort erreichen und ihren Neustart bestreiten zu können.	108(1)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

6. Gesundheitsversorgung

Anmerkung: Rot gekennzeichnete Indikatoren können nur von medizinischem Personal unabhängig von der Vollzugsverwaltung (z.B. vom Gesundheitsministerium zur Verfügung gestellt) bewertet werden.

Erwartetes Ergebnis 6.1: Es steht ein Gesundheitsdienst zur Verfügung, der sich professionell um die körperliche und psychische Gesundheit der Gefangenen kümmert.		☺ ■	☹ ■	☹ ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
6.1.1 Der Gesundheitsdienst besteht aus einem interdisziplinären Team mit qualifiziertem Personal, einschließlich Fachkräften auf dem Gebiet der Psychologie und Psychiatrie.	25, 109(3)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.1.2 Die Dienste eines qualifizierten Zahnarztes stehen allen Gefangenen zur Verfügung.	25(2)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.1.3 Der Gesundheitsdienst steht in enger Beziehung zum allgemeinen öffentlichen Gesundheitswesen oder ist darin integriert.	24(2)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.1.4 Diese Beziehung gewährleistet die Kontinuität der Behandlung und Versorgung nach der Entlassung (z.B. bei HIV, Tuberkulose oder anderen Infektionskrankheiten sowie bei Drogenabhängigkeit).	24(2)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.1.5 Die Gesundheitseinrichtungen und –ausrüstung, einschließlich medizinischer Güter, sind ausreichend und entsprechen den tatsächlichen Gesundheitsbedürfnissen der Gefängnispopulation.	24(1), 25(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

Erwartetes Ergebnis 6.2: Die Gefangenen haben Zugang zu Gesundheitsdiensten im Einklang mit ihren Gesundheitsbedürfnissen.		☺ <input type="checkbox"/>	☹ <input type="checkbox"/>	☹ <input type="checkbox"/>
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
6.2.1 Der Zugang zu den erforderlichen Gesundheitsdiensten wird kostenfrei und ohne Diskriminierung aufgrund der Rechtsstellung der Gefangenen bereitgestellt.	24(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.2.2 Es sind Verfahren vorhanden, um einen ungehinderten Zugang zu medizinischer Betreuung in dringenden Fällen sicherzustellen (24-Stunden-Rufbereitschaft).	27(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.2.3 Jene Gefangenen, die eine Sonderbetreuung/einen chirurgischen Eingriff benötigen, die/der über die Kapazität der Gesundheitsdienste der Vollzugsanstalt hinausgeht, werden in ein Krankenhaus außerhalb der Vollzugsanstalt verlegt.	27(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.2.4 Ärzte oder andere anerkannte Gesundheitsfachkräfte haben täglichen Zugang zu den Gefangenen, die betreut werden müssen.	31	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.2.5 Sie berichten dem Leiter der Vollzugsanstalt über alle Fälle, bei denen die Haft (die Haftumstände) schädliche Auswirkungen auf die körperliche oder geistige Gesundheit des Gefangenen hat (haben).	33	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

6.2.6 Die Gefangenen können sich vertraulich an den Gesundheitsdienst wenden, ohne dass derartige Ersuchen von dem Vollzugspersonal geprüft werden.	32(1)(c)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.2.7 Für jede notwendige Betreuung und Behandlung vor und nach der Geburt sind besondere Einrichtungen in den Vollzugsanstalten für Frauen oder in den Frauentrakten vorhanden.  ¹¹³	28 ¹¹⁴	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.2.8 Die Strafvollzugsverwaltung trägt dafür Sorge, dass Kinder von schwangeren weiblichen Gefangenen in einem Krankenhaus außerhalb der Vollzugsanstalt geboren werden. ¹¹⁵	28	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.2.9 Eine mit Fachkräften besetzte Kinderbetreuung, insbesondere kinderspezifische Gesundheitsdienste, stehen den Kindern, die mit einem Elternteil in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, zur Verfügung.  ¹¹⁶	29(1) ¹¹⁷	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.2.10 Anerkannte Gesundheitsfachkräfte betreuen Gefangene mit psychischen Behinderungen, einschließlich einer psychiatrischen Behandlung.	109 (2–3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹¹³ Siehe auch Indikator 3.3.3 (Besondere Gesundheits- und Ernährungsbedürfnisse von schwangeren oder stillenden weiblichen Gefangenen).

¹¹⁴ Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regel 48.

¹¹⁵ Wenn dies in Ausnahmefällen nicht durchführbar ist, wird in der Geburtsurkunde nicht erwähnt, dass das Kind in einem Gefängnis geboren wurde.

¹¹⁶ Siehe auch Indikator 3.1.5 (Anpassungen bei den Unterkünften für Frauen mit Kindern).

¹¹⁷ Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regel 51.

6.2.11 Jene Gefangenen, die aufgrund ihrer schweren psychischen Behinderungen oder Erkrankungen nicht in einer Vollzugsanstalt untergebracht werden sollten, werden in eine psychiatrische Anstalt verlegt.	109(1)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>		
Erwartetes Ergebnis 6.3: Die Gesundheitsdienste werden im Einklang mit den berufsständischen und ethischen Normen angeboten.		<input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/>  <input type="checkbox"/> 
Indikatoren	Regel	Zielerreichung
6.3.1 Die Vollzugsverwaltung und das Vollzugspersonal heben die von den Gesundheitsfachkräften getroffenen Entscheidungen weder auf noch lassen sie diese außer Acht.  ¹¹⁸	27(2)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>		
6.3.2 Alle medizinischen Informationen des Gefangenen sind vertraulich, es sei denn, dass die Wahrung der Vertraulichkeit eine unmittelbare Gefahr für den Patienten oder andere zur Folge hätte.	26(1), 32(1)(c)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>		
6.3.3 Medizinische Untersuchungen werden außer Hör- und Sichtweite des Vollzugspersonals vorgenommen, sofern die Gesundheitsfachkräfte nicht etwas anderes verlangen.	31	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>		
6.3.4 Die Gesundheitsfachkräfte handeln in voller ärztlicher Unabhängigkeit, d.h. sie treffen all ihre gesundheitsbezogenen Entscheidungen ausschließlich aus klinischen Gründen.	25(2), 32(1)(a)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Teilweise <input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>		

¹¹⁸Siehe auch die Indikatoren 3.1.7 und 8 (Gesundheitskontrollen in den Wohnbereichen), 3.3.6 und 7 (Nahrungsmittelkontrollen) und 6.4.2 (Berichterstattung über negative Gesundheitsauswirkungen von Disziplinarstrafen oder restriktiven Maßnahmen).

6.3.5 Der Gesundheitsdienst führt genaue und aktuelle Krankenakten aller Gefangenen.	26(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				
6.3.6 Gesundheitsfachkräfte protokollieren jedes Anzeichen von Folter oder Misshandlung von Gefangenen und melden diese der zuständigen Behörde. ¹¹⁹	34	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				
6.3.7 Die Gefangenen werden über ihren Gesundheitszustand und eine mögliche Behandlung in Kenntnis gesetzt, unter anderem indem sie auf Antrag Einsicht in ihre Krankenakten erhalten.	32(1)(b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				
6.3.8 Das Selbstbestimmungsrecht der Gefangenen im Hinblick auf ihre eigene Gesundheit wird gewahrt, einschließlich, wenn es um ihre freie und informierte Zustimmung zu medizinischen Eingriffen geht.	26(1), 32(1)(b)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				
Erwartetes Ergebnis 6.4:				
Das Gesundheitspersonal reagiert auf ihre potenzielle Beteiligung an disziplinären Maßnahmen sowie auf Vorwürfe oder Anzeichen von Misshandlung auf professionelle Art und Weise.		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
6.4.1 Gesundheitsfachkräften kommt bei der Verhängung von Disziplinarstrafen oder restriktiven Maßnahmen keine Rolle zu, sie werden jedoch unverzüglich darüber informiert.  ¹²¹	46(1)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Ja Teilweise Nein</p>				
<i>Anmerkungen:</i>				

¹¹⁹In solchen Situationen sollten jedoch Verfahrensgarantien in Anspruch genommen werden, um zu verhindern, dass ein Gefangener oder eine mit ihm in Verbindung stehende Person einer vorhersehbaren Gefahr oder Schädigung ausgesetzt wird.

¹²⁰Siehe auch Indikator 6.5.3 (besondere Aufmerksamkeit im Hinblick auf etwaige Anzeichen von Misshandlung während der bei der Aufnahme durchzuführenden medizinischen Untersuchung).

¹²¹Siehe auch Indikator 4.5.6 (Unterrichtung der Gesundheitsfachkräfte über die Verwendung von Zwangsmitteln).

6.4.2 Sie erstatten dem Leiter über alle negativen Gesundheitsauswirkungen der genannten Maßnahmen Bericht und schlagen Abhilfemaßnahmen, einschließlich der Beendigung dieser Strafen, vor.  ¹²²	33, 46(2–3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.4.3 Die Gesundheitsfachkräfte achten besonders auf jene Gefangenen, die einer Form der unfreiwilligen Absonderung unterzogen sind, indem sie ihnen täglich Besuche abstatten.	46(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.4.4 Sie stellen diesen Gefangenen auf ihr Verlangen hin oder auf Verlangen eines Vollzugsbediensteten umgehend medizinische Hilfe und Behandlung bereit.	46(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
Erwartetes Ergebnis 6.5: Die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen wird bei ihrer Aufnahme professionell untersucht, und es werden die geeigneten Maßnahmen getroffen.		 <input type="checkbox"/>	 <input type="checkbox"/>	 <input type="checkbox"/>
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
6.5.1 Das Aufnahmeverfahren umfasst auch eine medizinische Untersuchung, die so bald wie möglich nach der Aufnahme durch einen Arzt oder eine anerkannte Gesundheitsfachkraft erfolgt.	30	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
6.5.2 Die Gesundheitsfachkräfte ermitteln den allgemeinen medizinischen Versorgungsbedarf der Gefangenen und treffen in Folge alle notwendigen Behandlungsmaßnahmen.	30(a)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹²²Siehe auch Indikator 4.2.5 (Mindestlebensbedingungen bei Disziplinar- oder restriktiven Maßnahmen).

<p>6.5.3 Besondere Aufmerksamkeit wird auf etwaige Anzeichen von Misshandlung gelegt, der die Gefangenen vor ihrer Aufnahme möglicherweise ausgesetzt waren. ¹²³</p>	30(b), 34	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>6.5.4 Besondere Aufmerksamkeit wird auf Anzeichen von psychologischem oder sonstigem Stress gelegt, unter anderem Selbstmord- oder Selbstverletzungsgefahr und Entzugserscheinungen. ¹²⁴</p>	30(c)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>6.5.5 Fälle von ansteckenden Krankheiten werden diagnostiziert und entsprechende Maßnahmen, wie die klinische Isolierung während des Ansteckungszeitraums, ergriffen.</p>	30(d)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				
<p>6.5.6 Die Tauglichkeit der Gefangenen für Arbeit, körperliche Betätigung oder Teilnahme an anderen Aktivitäten wird im Zuge der medizinischen Untersuchung festgestellt.</p>	30(e)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<p><i>Anmerkungen:</i></p>				

¹²³Siehe auch Indikator 6.3.6 (Protokollierung und Berichterstattung von Fällen von Misshandlung).

¹²⁴Siehe auch Indikator 2.1.8 (besondere Rücksichtnahme des Vollzugspersonals auf den Zustand der Gefangenen während der Aufnahme).

7. Vollzugspersonal

Erwartetes Ergebnis 7.1: Das Vollzugspersonal wird derart ausgewählt, dass die Rechtschaffenheit, Menschlichkeit, die beruflichen Fähigkeiten und die persönliche Eignung sichergestellt sind.		😊 ■	😐 ■	😞 ■
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
7.1.1 Die Rekrutierung des Vollzugspersonals gründet auf einer aktiven und transparenten Anstellungspolitik mit klaren Auswahlverfahren und -kriterien. ¹²⁵	74(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.1.2 Die Stellenausschreibungen für Vollzugspersonal legen die Auswahlkriterien, einschließlich der erforderlichen persönlichen Eignung, der notwendigen Fähigkeiten und der Ausbildung, fest.	74(1), 75(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.1.3 Die Auswahl der Kandidaten erfolgt durch ausgebildetes Rekrutierungspersonal und enthält auch eine Prüfung der persönlichen Eignung, der Rechtschaffenheit und Motivation der Kandidaten.	74(1)	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.1.4 Die Rekrutierungspolitik fördert eine allgemeine Zusammensetzung des Vollzugspersonals, das jener der nationalen Bevölkerung entspricht.	2	■ Ja	■ Teilweise	■ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹²⁵Diese müssen möglicherweise Überprüfungsverfahren von Kandidaten beinhalten, insbesondere in aber nicht beschränkt auf Postkonfliktsituationen.

Erwartetes Ergebnis 7.2: Die Quantität und Qualität des Vollzugspersonals schaffen günstige Bedingungen für ein auf der Achtung der Menschenwürde beruhendes Anstaltsumfeld.		   <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Indikatoren	Rule	Zielerreichung		
7.2.1 Das Verhältnis Vollzugspersonal zu Gefangenen ist adäquat, um eine sichere und humane Haft zu gewährleisten.  ¹²⁶	1	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.2.2 Die Vollzugsverwaltung unterstützt aktiv ein positives Selbstverständnis der Tätigkeit des Vollzugspersonals als „einem sozialen Dienst von großer Bedeutung“.	74(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.2.3 Das Vollzugspersonal setzt sich aus einer ausreichenden Anzahl an Fachleuten, wie Sozialarbeitern, Berufsausbildern, Psychiatern und Psychologen, zusammen.	78(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.2.4 Die Sozialarbeiter, Lehrer und Berufsausbilder sind fest angestellt.	78(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.2.5 Weibliche Gefangene werden nur von weiblichem Personal überwacht, und Frauenvollzugsanstalten oder Teilanstalten, die Frauen vorbehalten sind, stehen unter der Leitung einer weiblichen Bediensteten.  ¹²⁷	81(1, 3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹²⁶Siehe auch Indikator 4.1.4 (wirksame Kontrolle über die Gefängnispopulation).¹²⁷Siehe auch Indikator 2.5.10 (Überwachung durch weibliches Personal während Verlegungen).

Erwartetes Ergebnis 7.3: Die Arbeitsbedingungen sind angemessen und gewährleisten eine positive Identifikation des Personals mit ihrer Arbeit.		☺ ☐	☹ ☐	☹ ☐
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
7.3.1 Das Vollzugspersonal ist hauptberuflich angestellt und erhält die Rechtsstellung von Berufsbeamten.	74(3)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.3.2 Das Personal hat Anspruch auf Sicherheit des Arbeitsplatzes, abhängig allein von guter Führung, guter Leistung und körperlicher Eignung.	74(3)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.3.3 Die Gehälter sind ausreichend, damit geeignete Männer und Frauen gewonnen werden können, und werden rechtzeitig ausgezahlt.	74(3)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.3.4 Die Anstellungsbedingungen, einschließlich der physischen Arbeitsbedingungen, sind mit Rücksicht auf die anspruchsvolle Art der Arbeit und den damit verbundenen Risiken vorteilhaft.	74(3)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.3.5 Vorsorgeleistungen und Unterstützungsdienste für Vollzugspersonal sind vorhanden, einschließlich Beratungsdiensten, die bei der Bewältigung der sich im Laufe der Arbeit ergebenden Herausforderungen behilflich sind.	74(3)	☐ Ja	☐ Teilweise	☐ Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

7.3.6 Es sind Systeme vorhanden, um einem Verhalten, das nicht dem professionellen Verhalten von Vollzugspersonal entspricht, einschließlich Korruption, gezielt entgegenzuwirken.	77	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

Erwartetes Ergebnis 7.4: Das Vollzugspersonal verfügt über die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und die erforderliche Arbeitseinstellung, um ihre Arbeit im Einklang mit Berufs- und Menschenrechtsstandards auszuüben.		 <input type="checkbox"/>	 <input type="checkbox"/>	 <input type="checkbox"/>
Indikatoren	Regel	Zielerreichung		
<p>7.4.1 Die Ausbildung des Vollzugspersonals vor Berufsantritt muss mindestens Komponenten in den folgenden Kategorien umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien sowie die anwendbaren internationalen und regionalen Rechtsinstrumente; • die Rechte und Pflichten der Vollzugsbediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, einschließlich des Verbots der Folter und Misshandlung; • Sicherheit und Sicherung, einschließlich des Konzepts der dynamischen Sicherheit, der Anwendung von Gewalt und Zwangsmitteln und des Umgangs mit gewalttätigen Straftätern, einschließlich Verhandlung und Mediation; • Erste Hilfe, die psychosozialen Bedürfnisse der Gefangenen sowie soziale Betreuung und Hilfe. 	76(1), 82(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.4.2 Das Vollzugspersonal zeigt, dass sie diese Ausbildung mit den notwendigen Kenntnissen, Fertigkeiten und der erforderlichen Einstellung ausgestattet hat, um ihre Arbeit professionell erledigen zu können.	75(2)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.4.3 Die Leiter von Vollzugsanstalten erhalten eine auf sie zugeschnittene Ausbildung zur Vermittlung der für diese besondere Aufgabe erforderlichen Führungsfähigkeiten.	79(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

7.4.4 Die Leiter von Vollzugsanstalten erhalten eine zugeschnittene Ausbildung zur Vermittlung der für diese besondere Aufgabe erforderlichen Führungsfähigkeiten.	2(2), 76(2) ¹²⁸	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.4.5 Die Vollzugsverwaltung stellt kontinuierlich dienstbegleitende Fortbildung für Vollzugspersonal sicher und fördert die Teilnahme daran.	75(3)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.4.6 Der Zugang zu dienstbegleitender Fortbildung und Karrieremöglichkeiten ist transparent und sorgt für Chancengleichheit von männlichem und weiblichem Vollzugspersonal.	75(3) ¹²⁹	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				
7.4.7 Alle erwähnten Ausbildungsprogramme sind partizipativ und enthalten sowohl theoretische als auch praktische (szenariobasierte) Komponenten.	75(1)	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Teilweise	<input type="checkbox"/> Nein
<i>Anmerkungen:</i>				

¹²⁸Siehe auch die Bangkok-Regeln, Regeln 29 und 33-35.

¹²⁹Ebd., Regeln 29 und 30.

Anhang

Die Verwendung anonymisierter Fragebögen für Gefangene bei in England und Wales abgehaltenen Kontrollen.

Die Königliche Vollzugsinspektion für England und Wales (Her Majesty's Inspectorate of Prisons for England and Wales) ist ein unabhängiges Organ und erstellt Berichte über die für Menschen im Gefängnis und anderen Orten der Freiheitsentziehung herrschenden Bedingungen sowie über deren Behandlung. Im Zuge ihrer Tätigkeit trägt die Inspektion außerdem dafür Sorge, dass die Perspektive der Gefangenen gebührend berücksichtigt wird, indem anonymisierte Fragebögen an nach dem Zufallsverfahren ausgewählte Gefangene verteilt werden, eine Methode, die für interne Kontrollen ebenso relevant ist. In der Folge finden sie vereinfachte Auszüge aus dem derzeit von der Inspektion verwendeten Fragebogen als Anregung für interne Kontrollmechanismen, die eine ähnliche Methode im Zuge ihrer Arbeit verwenden wollen (eine völlig überarbeitete Version wird in Kürze herausgegeben). Die im Anschluss angeführte Fragenliste stellt weder den vollständigen Fragebogen dar noch ist sie auf die Struktur der Checkliste zugeschnitten. Die vollständige Version enthält beispielsweise detaillierte Antwortmöglichkeiten für jede Frage, die die Gefangenen ankreuzen können, um damit eine einheitliche Evaluierung der Fragebögen anhand gemeinsamer Kriterien zu erleichtern. In dem folgenden Ausschnitt werden solche Antwortmöglichkeiten nur für jene Fragen angegeben, die von besonderer Anschaulichkeit sind. Interne Kontrollmechanismen werden daher ermutigt, ihre eigenen Fragebögen zu entwerfen, die auf ihren besonderen nationalen Kontext zugeschnitten sind, und sollten auf die in Folge angeführten Fragen nur für beispielhafte Zwecke zurückgreifen.

Die Ausschnitte wurden mit freundlicher Genehmigung der Königlichen Vollzugsinspektion im Anschluss an die am 9. und 10. Februar 2017 in Wien (Österreich) abgehaltene UNODC-Sachverständigentagung zur Überprüfung des Informationsmaterials zu den Nelson-Mandela-Regeln abgedruckt.

Informationen über Sie

1. Wie alt sind Sie?
2. Sind Sie verurteilt?
3. Wie lange ist Ihre Haftstrafe?
4. Sind Sie ausländischer Staatsbürger?
5. Verstehen Sie gesprochenes Englisch?
6. Verstehen Sie geschriebenes Englisch?
7. Was ist Ihre ethnische Herkunft?
8. Welcher Religion gehören Sie an?
9. Weisen Sie, Ihrer Meinung nach, eine Behinderung auf (d.h. brauchen Sie Hilfe im Hinblick auf langfristige physische, geistige oder Lernbedürfnisse)?
10. Sind Sie das erste Mal im Gefängnis?
11. Haben Sie Kinder unter 18 Jahren?

Gerichte, Verlegungen und Begleitung

12. Wieviel Zeit haben Sie auf Ihrer letzten Fahrt hierher im Wagen verbracht?
13. Wurde Ihnen auf Ihrer letzten Fahrt hierher etwas zu Essen oder zu Trinken angeboten?
14. Wurde Ihnen auf Ihrer letzten Fahrt hierher angeboten, die Toilette zu benutzen?
15. War auf Ihrer letzten Fahrt hierher der Wagen sauber?
16. Haben Sie sich auf Ihrer letzten Fahrt hierher sicher gefühlt?
17. Wie wurden Sie auf Ihrer letzten Fahrt hierher von dem Begleitpersonal behandelt?

Aufnahme, erste Nacht und Einführung

18. Wieviel Zeit haben Sie in der Aufnahme verbracht?
19. Als Sie durchsucht wurden, geschah dies mit Respekt?
20. Wie wurden Sie insgesamt in der Aufnahme behandelt?

21. Hatten Sie bei Ihrer Ankunft eines der folgenden Probleme?

<i>Verlust von Eigentum</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Physische Gesundheit</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Probleme bei der Unterbringung</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Geistige Gesundheit</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Schutzbedarf vor anderen Gefangenen</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Kontaktaufnahme mit der Familie</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Probleme, Telefonnummern zu erhalten</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Kinderbetreuung</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Anderes</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Geldsorgen</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Ich hatte keine Probleme</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Gefühle von Depression oder Suizidgedanken</i>	<input type="checkbox"/>		

22. Haben Sie bei Ihrer Ankunft Hilfe/Unterstützung bei der Bewältigung dieser Probleme durch das Personal erhalten?
23. Wurden Ihnen bei Ihrer Ankunft Informationen zu den folgenden Fragen angeboten?
- Was mit Ihnen geschehen würde*
- Welche Unterstützung für depressive Menschen oder Menschen mit Suizidgedanken zur Verfügung steht*
- Wie man routinemäßige Anfragen stellt (Anträge)*
- Ihren Anspruch auf Besuche*
- Gesundheitsdienste*
- Seelsorge*
- Es wurden keine Informationen angeboten*
24. Haben Sie sich in Ihrer ersten Nacht hier sicher gefühlt?
25. Wie rasch haben Sie nach Ihrer Ankunft eine Einschätzung Ihres (Aus)bildungsbedarfs erhalten?

Rechte und respektvolle Haft

26. Wie einfach ist es:
- | | <i>Sehr leicht</i> | <i>Leicht</i> | <i>Weder noch</i> | <i>Schwierig</i> | <i>Sehr schwierig</i> | <i>Trifft nicht zu</i> |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| <i>mit ihrem Rechtsberater in Kontakt zu treten?</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Besuche von ihrem Rechtsberater zu empfangen?</i> | <input type="checkbox"/> |
27. Haben Vollzugsbedienstete in dieser Anstalt je Schreiben von Ihrem Rechtsberater ohne Ihr Beisein geöffnet?
28. Haben Sie in der Bibliothek Zugriff auf juristische Fachliteratur?

29. Beantworten Sie bitte die folgenden Fragen über den Trakt/die Einheit, in dem/der Sie derzeit untergebracht sind:

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Weiss nicht</i>
<i>Verfügen Sie für gewöhnlich über genügend saubere, geeignete Kleidung für die Woche?</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Können Sie für gewöhnlich täglich duschen?</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Erhalten Sie für gewöhnlich wöchentlich saubere Bettwäsche?</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Erhalten Sie für gewöhnlich wöchentlich Reinigungsmaterial für Ihre Zelle?</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Wird Ihre Rufglocke in der Zelle für gewöhnlich innerhalb von fünf Minuten beantwortet?</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Ist es für gewöhnlich in Ihrer Zelle ruhig genug, um am Abend zu entspannen oder zu schlafen?</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Erhalten Sie im Bedarfsfall Zugriff auf Ihr verwahrtes Eigentum?</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

30. Wie ist das Essen in dieser Vollzugsanstalt?

31. Verkauft das Geschäft/die Kantine eine genügend große Auswahl an Waren, um Ihren Bedürfnissen gerecht zu werden?

32. Werden Ihre religiösen Überzeugungen geachtet?

33. Können Sie, wenn Sie dies wollen, mit einem Seelsorger Ihres Glaubens privat sprechen?

34. Wie leicht oder schwierig ist es für Sie, an Gottesdiensten teilzunehmen?

Anträge und Beschwerden

35. Ist es einfach, einen Antrag oder eine Beschwerde einzubringen?
36. Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen zu Anträgen und Beschwerden:
- | | <i>Habe
keine/n
eingebracht</i> | <i>Ja</i> | <i>Nein</i> |
|---|---|--------------------------|--------------------------|
| <i>Werden Anträge/Beschwerden fair behandelt?</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Werden Anträge/Beschwerden rasch behandelt (innerhalb von sieben Tagen)?</i> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
37. Wurden Sie je entgegen Ihrem Wunsch davon abgehalten, einen Antrag/eine Beschwerde einzubringen?
38. Wie leicht oder schwierig ist es für Sie, Mitglieder der unabhängigen Kontrollmechanismen zu treffen?

Verhältnis zu den Vollzugsbediensteten

39. Behandeln Sie die meisten Bediensteten mit Respekt?
40. Gibt es einen Bediensteten, an den Sie sich wenden können, wenn Sie ein Problem haben?
41. Hat letzte Woche ein Bediensteter nach Ihnen persönlich gesehen, um festzustellen, wie es Ihnen geht?
42. Wie oft sprechen Bedienstete normalerweise mit Ihnen während Ihrer Freizeit?

Sicherheit

43. Haben Sie sich hier je unsicher gefühlt?
44. Fühlen Sie sich im Moment unsicher?

45. In welchen Bereichen haben Sie sich unsicher gefühlt?

- | | | | |
|---------------------------------------|--------------------------|---|--------------------------|
| <i>Habe mich nie unsicher gefühlt</i> | <input type="checkbox"/> | <i>Bei den Mahlzeiten</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Überall</i> | <input type="checkbox"/> | <i>Bei den Gesundheitsdiensten</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Absonderung</i> | <input type="checkbox"/> | <i>Im Besuchsbereich</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Gemeinschaftsbereichen</i> | <input type="checkbox"/> | <i>In den Gemeinschaftsduschen</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Aufnahmebereich</i> | <input type="checkbox"/> | <i>In den Duschen im Fitnessraum</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Im Fitnessraum</i> | <input type="checkbox"/> | <i>In Gängen/Stiegenhäusern</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Auf einem Trainingsplatz</i> | <input type="checkbox"/> | <i>Auf Ihrem Stockwerkflur/in Ihrem Trakt</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Bei der Arbeit</i> | <input type="checkbox"/> | <i>In Ihrer Zelle</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Während des Hofspaziergangs</i> | <input type="checkbox"/> | <i>Bei Gottesdiensten</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Beim Unterricht</i> | <input type="checkbox"/> | | |

46. Wurden Sie von anderen Gefangenen dieser Anstalt schikaniert?

47. Wenn ja, was geschah bei diesen Vorfällen/worum ging es?

- | | |
|---|--------------------------|
| <i>Beleidigende Bemerkungen (über Sie oder Ihre Angehörigen oder Freunde)</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Körperlicher Missbrauch (Geschlagen-, Getreten-, oder Angegriffenwerden)</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Sexueller Missbrauch</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Gefühl der Bedrohung und Einschüchterung</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Ihr Geschirr/Eigentum wurde weggenommen</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Medikamente</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Schulden</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Drogen</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Ihre Rasse oder ethnische Herkunft</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Ihre Religion/religiösen Überzeugungen</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Ihre Nationalität</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Sie stammen aus einem unterschiedlichen Teil des Landes als die anderen</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Sie gehören zur Gemeinschaft der Travellers</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Ihre sexuelle Orientierung</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Ihr Alter</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Sie haben eine Behinderung</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Sie waren neu in der Anstalt</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Ihr Vergehen/Verbrechen</i> | <input type="checkbox"/> |
| <i>Probleme in Verbindung mit Banden</i> | <input type="checkbox"/> |

48. Wurden Sie von Personal dieser Anstalt schikaniert?

53. Wie schätzen Sie die Qualität der Gesundheitsdienste in dieser Anstalt insgesamt ein?
54. Nehmen Sie derzeit Medikamente ein?
55. Haben Sie emotionale oder psychische Gesundheitsprobleme?
56. Erhalten Sie von jemandem in dieser Anstalt Hilfe/Unterstützung (z.B. einem Psychologen, Psychiater, einer Krankenschwester, psychiatrischem Personal, einem Berater oder anderen Bediensteten)?

Drogen und Alkohol

57. Hatten Sie zum Zeitpunkt Ihrer Aufnahme in diese Haftanstalt Drogenprobleme?
58. Hatten Sie zum Zeitpunkt Ihrer Aufnahme in diese Haftanstalt Alkoholprobleme?
59. Ist es in dieser Haftanstalt leicht oder schwer illegal Drogen zu bekommen?
60. Ist es in dieser Haftanstalt leicht oder schwer Alkohol zu bekommen?
61. Haben Sie seit dem Aufenthalt in dieser Anstalt ein Problem mit illegalen Drogen entwickelt?
62. Haben Sie seit dem Aufenthalt in dieser Anstalt ein Problem mit Medikamentenmissbrauch entwickelt?
63. Haben Sie während Ihres Aufenthalts in dieser Anstalt Hilfe/Unterstützung bei Ihrem Drogenproblem (zum Beispiel durch Substanzmissbrauchsteams) erhalten?

64. Haben Sie während Ihres Aufenthalts in dieser Anstalt Hilfe/Unterstützung bei Ihrem Alkoholproblem (zum Beispiel durch Substanzmissbrauchsteams) erhalten?

65. War die im Verlauf Ihres Aufenthalts in der Anstalt erhaltene Unterstützung/Hilfe nützlich?

Aktivitäten

66. Wie leicht oder schwierig ist es, in dieser Anstalt an den folgenden Aktivitäten teilzunehmen?

Weiss nicht Sehr leicht Leicht Weder noch Schwierig Sehr schwierig

Arbeit in der Anstalt

*Berufsausbildung oder
Vermittlung von Fertigkeiten*

*Bildung (einschließlich
Grundqualifikationen)*

*Programme zur Prävention
von straffälligem
Verhalten*

67. Nehmen Sie derzeit an den folgenden Aktivitäten teil?

*Habe nicht
teilgenommen Ja Nein Weiss nicht*

Arbeit in der Anstalt

*Berufsausbildung oder Vermittlung von
Fertigkeiten*

Bildung (einschließlich Grundqualifikationen)

*Programme zur Prävention von straffälligem
Verhalten*

68. Wie oft besuchen Sie für gewöhnlich die Bibliothek?

69. Verfügt die Bibliothek für Ihre Zwecke über eine genügend große Bandbreite an Material?

70. Wie viele Male pro Woche besuchen Sie den Fitnessraum?

71. Wie viele Male pro Woche treiben Sie Sport im Freien?

72. Wie oft pro Woche finden Freizeitaktivitäten statt?

73. Wie viele Stunden pro Wochentag verbringen Sie außerhalb Ihrer Zelle? (Bitte inkludieren Sie die Stunden, die Sie bei der Ausbildung, am Arbeitsplatz etc. verbringen)

Kontakt mit Familienangehörigen und Freunden

74. Hat Sie das Personal darin unterstützt und Ihnen dabei geholfen, mit Ihren Familienangehörigen und Freunden während Ihres Aufenthalts in der Anstalt in Kontakt zu bleiben?
75. Hatten Sie Probleme, Post zu versenden oder zu erhalten (Briefe, Pakete)?
76. Hatten Sie Schwierigkeiten, Zugang zum Telefon zu erhalten?
77. Wie leicht oder schwierig ist es für Ihre Familienangehörigen und Freunde, hierher zu kommen?

Vorbereitung auf die Entlassung

78. Haben Sie einen persönlichen Vollzugshelfer (Bewährungshelfer) in der Bewährungshilfe?
79. Welche Art von Kontakt hatten Sie im Verlauf Ihrer Haft mit Ihrem Vollzugshelfer?
80. Haben Sie einen Vollzugsplan?
81. Wie involviert waren Sie in die Erarbeitung Ihres Vollzugsplans?
82. Wer arbeitet mit Ihnen zusammen, um die Ziele in Ihrem Vollzugsplan zu erreichen?
- Ich habe keinen Vollzugsplan/bin nicht verurteilt*
- Niemand*
- Straffälligenbetreuer*
- Vollzugshelfer*
- Zuständiger/persönlicher Betreuer*
- Personal von anderen Abteilungen*

83. Können Sie irgendeines Ihrer Ziele im Vollzugsplan in dieser Anstalt erreichen?

84. Finden Sie, dass irgendein Bediensteter Ihnen dabei geholfen hat, sich auf Ihre Entlassung vorzubereiten?

85. Kennen Sie irgendjemanden in dieser Anstalt, der Ihnen beim Erreichen der folgenden Ziele behilflich sein kann?

	<i>Ich brauche keine Hilfe</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
<i>Beschäftigung</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Unterkunft</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>(Vorsorge)leistungen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Finanzen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Bildung</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<i>Drogen und Alkohol</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

86. Haben Sie hier irgendetwas gemacht oder haben Sie hier etwas erlebt, von dem Sie annehmen, dass sie dadurch zukünftig weniger Gefahr laufen, straffällig zu werden?





UNODC

Büro der Vereinten Nationen
für Drogen- und Verbrechensbekämpfung

Vienna International Centre, P.O. Box 500, 1400 Vienna, Austria
Tel.: (+43-1) 26060-0, Fax: (+43-1) 26060-3389, www.unodc.org